



Richard
Mühlmeyer

Betriebslehre der Banken und Sparkassen

Merkur 
Verlag Rinteln

Wirtschaftswissenschaftliche Bücherei für Schule und Praxis

Begründet von Handelsschul-Direktor Dipl.-Hdl. Friedrich Hutkap †

Verfasser:

Dipl.-Hdl. Willi Richard, Studiendirektor

Dipl.-Kfm. Jürgen Mühlmeyer, Studiendirektor

Mitarbeiter:

Dipl.-Betriebswirt Hans Werner Schwitala, Studiendirektor

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 60 a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

* * * * *

43. Auflage 2019

© 1964 by MERKUR VERLAG RINTELN

Gesamtherstellung:

MERKUR VERLAG RINTELN Hutkap GmbH & Co. KG, 31735 Rinteln

E-Mail: info@merkur-verlag.de

lehrer-service@merkur-verlag.de

Internet: www.merkur-verlag.de

Umschlagfoto: Markus Goetzke, Commerzbank AG

ISBN 978-3-8120-0130-4

A Einführung – Lernfeldübergreifende Informationen

1 Kreditinstitute in der Wirtschaft

1.1 Einordnung der Kreditinstitute

In einer modernen arbeitsteiligen Volkswirtschaft, die sich in drei Wirtschaftsbereiche Urproduktion (u.a. Land- und Forstwirtschaft), produzierendes Gewerbe (u.a. Handwerks- und Industriebetriebe) und Dienstleistungen (u.a. Handel, Verkehr, Finanzdienstleistungen) unterteilen lässt, nehmen die Kreditinstitute eine Sonderstellung ein. Kreditinstitute sind **Dienstleistungsbetriebe**, die im „Geldstrom“ einer Volkswirtschaft stehen. Ihre Aufgaben sind eng mit dem Geld verknüpft.

Kreditinstitute erfüllen insbesondere **drei Funktionen**:

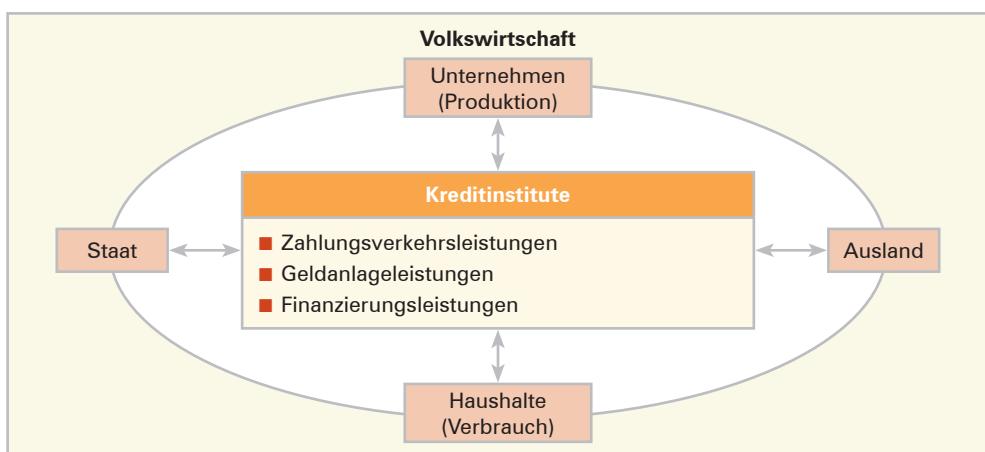
- **Anbieten von Zahlungsverkehrsleistungen:** Kreditinstitute nehmen für Unternehmen und Haushalte bei der Durchführung von Zahlungsvorgängen, die dem Absatz von Gütern aus allen Bereichen der Volkswirtschaft zugrunde liegen, eine Schlüsselposition ein.
- **Anbieten von Geldanlageleistungen:** Kreditinstitute sammeln von Haushalten und Unternehmen volkswirtschaftliche Ersparnisse, die insbesondere den großen Kapitalbedarf der Wirtschaft decken helfen. Sie dienen somit der Finanzmittelversorgung der Wirtschaft.
- **Anbieten von Finanzierungsleistungen:** Kreditinstitute gewähren Kredite an Haushalte und Unternehmen, die damit Konsumwünsche und Investitionsvorhaben realisieren können.

Zahlungsverkehrsleistungen	Geldanlageleistungen	Finanzierungsleistungen
<ul style="list-style-type: none">■ Überweisungen■ Lastschriften■ Schecks■ Kartengestützte Zahlungssysteme■ Auslandszahlungen	<ul style="list-style-type: none">■ Tagesgeldanlagen■ Termineinlagen■ Spareinlagen■ Sparverträge■ Sparbriefe■ Vermögenswirksame Leistungen■ Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none">■ Dispositionskredite (Kontokorrentkredite)■ Ratenkredite (Konsumentenkredite)■ Baufinanzierungen■ Avalkredite■ Investitionskredite

Wertpapierverkehr. Die moderne Wirtschaft hat spezielle Formen der Kapitalbeschaffung entwickelt. Die Großunternehmen der Industrie benötigen z.B. große Kapitalien. Man versucht deshalb, durch Ausgabe von Wertpapieren eine Vielzahl von Kapitalgebern heranzuziehen. Bei der Neuausgabe (Emission) von Wertpapieren, beim Handel von im Umlauf befindlichen Wertpapieren und bei ihrer Aufbewahrung und Verwaltung werden Kreditinstitute eingeschaltet.

Die Kreditinstitute erfüllen auch wichtige volkswirtschaftliche Funktionen:

Ballungsfunktion	Risikotransformationsfunktion	Fristenverlängerungsfunktion
Kreditinstitute nehmen Einlagen in vielen kleinen Beträgen herein und leihen sie im Kreditgeschäft in großen Beträgen aus.	Durch die bei ihnen erfolgende Risikostreuung und Kreditselektion bei der Kreditvergabe können die Kreditinstitute den Geldanlegern sicherere Anlagemöglichkeiten bieten als wenn der einzelne Anleger sein Kapital unmittelbar bei Unternehmen des Nichtbankensektors anlegen würde.	Rückzahlungsfristen von Einlagen und Krediten stimmen häufig nicht überein, weil Kreditinstitute Kredite länger ausleihen als die Einlagedauer beträgt.



1.2 Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland

1.2.1 Einteilung der Kreditinstitute

Kreditinstitute können nach folgenden Gesichtspunkten eingeteilt werden:

nach der Art der Geschäftstätigkeit in Universalbanken und Spezialbanken
<ul style="list-style-type: none"> ■ Universalbanken sind Kreditinstitute, die fast alle Bankgeschäfte gemäß § 1 KWG anbieten. Dazu gehören das Einlagen- und Kreditgeschäft, das Wertpapiergeschäft inklusive Investmentgeschäft. Zu den Universalbanken gehören u. a. die Großbanken, die Regionalbanken, die Sparkassen und die Genossenschaftsbanken (vgl. Kapitel 1.2.2). ■ Bei den Spezialbanken handelt es sich um Kreditinstitute, die sich auf bestimmte Geschäfte und Aufgaben spezialisieren. Dazu gehören u. a. die Realkreditinstitute (Pfandbriefbanken), Bausparkassen und Kreditinstitute mit Sonderaufgaben (vgl. Kapitel 1.2.2).
nach der Art der Rechtsform in privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Kreditinstitute
<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Kreditbanken nutzen die Möglichkeiten der privatrechtlichen Unternehmensformen. Die Großbanken (Deutsche Bank, Commerzbank, HypoVereinsbank-Unicredit, Deutsche Postbank) werden vorrangig in der Rechtsform der Aktiengesellschaft geführt, Regionalbanken und sonstige Kreditbanken überwiegend als Aktiengesellschaften, z. T. auch als Kommanditgesellschaften

auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Privatbankier-Banken werden in der Rechtsform der OHG oder KG betrieben. Genossenschaftsbanken (Volks- und Raiffeisenbanken, Spar- und Darlehenskassen) sind Banken in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (eG), Investmentgesellschaften wählen die Rechtsform der GmbH.

- Sparkassen sind Kreditinstitute in **öffentlich-rechtlicher Unternehmensform** und somit juristische Personen (Anstalten) des öffentlichen Rechts (vgl. dazu auch Kapitel 2.12). Lediglich einige freie Sparkassen (z.B. Hamburger Sparkasse) sind privatrechtlich organisiert.

nach der **Art der betriebswirtschaftlichen Zielsetzung**

Die betriebswirtschaftliche Zielsetzung von Kreditinstituten kann nach unterschiedlichen Prinzipien erfolgen.

Erwerbswirtschaftliches Prinzip	Das daraus abgeleitete Ziel kann die Gewinnmaximierung sein (z. B. bei den Großbanken).
Gemeinwirtschaftliches/ gemeinnütziges Prinzip	Ein Ziel kann z.B. die Kostendeckung/Bedarfsdeckung sein (z.B. bei den Sparkassen).
Genossenschaftliches Prinzip	Dabei steht die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder im Vordergrund (z. B. bei den Volksbanken).

1.2.2 Bankengruppen gemäß der Bundesbankstatistik

Kreditbanken. Die Deutsche Bundesbank verwendet die Bezeichnung Kreditbanken für Großbanken, Regionalbanken und sonstige Kreditbanken, Zweigstellen ausländischer Banken und Privatbankiers.

Großbanken unterhalten innerhalb des Bundesgebiets ein weitverzweigtes Netz von Filialen. Sie werden deshalb auch als Filialinstitute bezeichnet.

Regionalbanken und sonstige Kreditbanken haben meist Filialnetze, die aber regional begrenzt sind.

Zweigstellen ausländischer Banken befassen sich mit der bankmäßigen Abwicklung von Export- und Importgeschäften und betreuen die Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen. Sie können grundsätzlich alle Bankgeschäfte betreiben.

Privatbankiers betreiben ebenfalls alle Bankgeschäfte. Oftmals liegt der Schwerpunkt auf besonderen Geschäften, z.B. im Außenhandel, im Wertpapiergeschäft, in der Vermögensverwaltung oder in der Finanzierung bestimmter Wirtschaftszweige.

Sparkassen. Grundlage der Geschäftstätigkeit der Sparkassen sind die Sparkassengesetze der Bundesländer und die Sparkassensatzungen (Grundlage: Mustersatzungen). Im Vordergrund steht die Förderung und Pflege des Sparsens (Sparerziehung, Kleinsparen). Bei der Kreditgewährung sollen die Bedürfnisse der örtlichen Wirtschaft besondere Berücksichtigung finden, insbesondere durch die Bereitstellung von Krediten an den Mittelstand und an wirtschaftlich schwächere Bevölkerungskreise.

In den einzelnen Bundesländern dürfen die Sparkassen alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht in der Satzung oder Sparkassenverordnung für besonders risiko-reiche Geschäfte Einschränkungen vorgesehen sind.

Die **Landesbanken/Girozentralen** bezeichnet man als die Zentralbanken der rund 385 öffentlich-rechtlichen Sparkassen. Sie sind Anstalten des öffentlichen Rechts und unterliegen der Aufsicht des Staates. Eigentümer sind die Bundesländer und der Sparkassensektor.

Sie pflegen insbesondere folgende Geschäfte für die ihnen angeschlossenen Sparkassen:

- Verwaltung von Barreserven (Liquiditätsreserven),
- Durchführung des Geldausgleichs,
- Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs,
- Durchführung von Dienstleistungs- und Kreditgeschäften,
- Vergabe von Realkrediten auf der Grundlage der Abgabe von Pfandbriefen und Kommunalobligationen.

Spitzeninstitut des Sparkassenbereichs ist die **Deka-Bank**. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und kann alle Bankgeschäfte betreiben. Eigentümer sind je zur Hälfte Landesbanken und Sparkassen, letztere über den Deutschen Sparkassen- und Giroverband.

§ 1
GenG

Genossenschaftsbanken. Die Genossenschaftsbanken oder Kreditgenossenschaften sind Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft, die sich das Ziel gesetzt haben, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern. Sie treten gewöhnlich unter dem Namen „Volksbank“, „Raiffeisenbank“ oder „Spar- und Darlehenskasse“ auf. Ihre Rechtsform ist die der eingetragenen Genossenschaft (eG).

Im Finanzverbund der insgesamt rund 875 Genossenschaftsbanken übernimmt die **DZ Bank AG** (Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank) die Zentralbankfunktion. Die Genossenschaftsbanken sind die Anteilseigner des Zentralinstituts. Die genossenschaftliche Zentralbank hat nach ihrer Satzung den Auftrag, das deutsche Genossenschaftswesen zu fördern. Sie unterstützt ihre Partnerbanken in Zeiten höherer Kreditnachfrage oder überschüssiger Liquidität und stellt die Vielzahl von Produkten und Bankdienstleistungen bereit, für die es ineffizient wäre, sie durch jede Kreditgenossenschaft einzeln entwickeln zu lassen. Außerdem ist sie Central Clearing Bank, Liquiditätsmanager und Service-Providier für den kreditgenossenschaftlichen Sektor.

Die Zentralkreditinstitute decken darüber hinaus zum Teil auch über spezialisierte in- und ausländische Tochtergesellschaften das Hypothekenbank-, Bauspar- und Investmentgeschäft, die Bereiche Leasing, Factoring, Eigenkapital- und Projektfinanzierungen sowie Versicherungen ab. Sie besitzen das Emissionsrecht, d.h., sie können eigene Schuldverschreibungen ausgeben und dadurch langfristige Kredite gewähren. Sie vertreten ihren Sektor auch an den internationalen Finanzmärkten.

§ 1
PfandBG

Realkreditinstitute (Pfandbriefbanken). Ihre Geschäftstätigkeit ist auf das langfristige Kreditgeschäft ausgerichtet, um den Bau von Immobilien und öffentliche Projekte zu finanzieren. Die hierzu erforderlichen Finanzierungsmittel beschaffen sie sich am Kapitalmarkt, indem sie Pfandbriefe ausgeben, die von Privatpersonen, Versicherungen und anderen Banken erworben werden. Zum Pfandbriefgeschäft gehört 1. die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen aufgrund erworbener Hypotheken/Grundschulden unter der Bezeichnung Pfandbriefe oder Hypothekenpfandbriefe, 2. die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen aufgrund erworbener Forderungen gegen staatliche Stellen unter der Bezeichnung Kommunalschuldverschreibungen, Kommunalobligationen oder Öffentliche Pfandbriefe und 3. die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen aufgrund erworbener Schiffs- bzw. Flugzeughypotheken unter der Bezeichnung Schiffspfandbriefe/Flugzeugpfandbriefe.

Alle Kreditinstitute können, wenn Sie die Anforderungen des Pfandbriefgesetzes erfüllen, als Pfandbriefbanken zugelassen werden. Das Pfandbriefgesetz (PfandBG) enthält spezielle Anforderungen an das Risikomanagement sowie Transparenz- und Veröffentlichungsvorschriften.

Sonstige Kreditinstitute:

- Die **Kapitalverwaltungsgesellschaften** (Investmentgesellschaften) sind Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Investmentvermögen zu verwalten. Sie bieten durch Ausgabe von Investmentanteilen die Möglichkeit, auch kleinere Sparbeträge in Form von Wertpapieren anzulegen.
- **Direktbanken** sind Kreditinstitute, die als „Banken ohne Filialen“ Bankdienstleistungen (Kontoführung, Zahlungsverkehrsabwicklung, Sparen, Wertpapiergeschäft u.a.) besonders günstig rund um die Uhr anbieten. Kommunikation zwischen Kunde und Bank erfolgt per Telefon, Fax oder PC (Internet). Direktbanken sind Gründungen von bestehenden Instituten oder Institutsgruppen (ING-DiBa, Comdirect, Netbank), „Ergänzungsbanken“ (z.B. Volkswagen Bank direct, Santander Direkt Bank) oder Spezialanbieter, die produkt- oder kundenorientiert sind (z.B. Direkt Anlage Bank, S-Broker).

Daneben gibt es noch eine Vielzahl anderer Banken, die z.B. als Hausbanken eines bestimmten Wirtschaftsunternehmens (Volkswagen Bank GmbH) arbeiten, bestimmten Bevölkerungsgruppen (Allgemeine Beamten Bank AG) dienen oder auch spezielle Bankprodukte anbieten (Ratenkreditbanken).

Kreditinstitute mit Sonderaufgaben. Zu erwähnen sind ferner jene Kreditinstitute, die sich spezielle Aufgaben gestellt haben:

- **IKB Deutsche Industriebank AG**, (Düsseldorf/Berlin). Gemeinschaftsgründung von Unternehmern für Unternehmer. Versorgung kleiner und mittlerer Unternehmen mit mittel- und langfristigen Investitionskrediten.
- **AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH** (Frankfurt am Main). Durchführung mittel- und langfristiger Exportfinanzierungen.
- **Clearstream Banking AG** (Frankfurt am Main). Durchführung der Sammelverwahrung von Wertpapieren und Abwicklung des Effektengiroverkehrs (WSB – Wertpapiersammelbank); Übertragung des Miteigentums des Anlegers am Sammelbestand durch Umbuchung; Übernahme des Geldausgleichs zwischen den Kreditinstituten (Gegenwertverrechnung).
- **Areal Bank AG** (Wiesbaden). Förderung der gewerblichen Immobilien- und Wohnungswirtschaft.
- **DVB Bank SE** (Frankfurt am Main). Sie bietet Finanzdienstleistungen auf ausgewählten Segmenten des internationalen Verkehrsmarkts an (Schifffahrt, Luft-, Offshore- und Landverkehr).
- **Die KfW Bankengruppe** (Berlin und Bonn). Die Kreditanstalt für Wiederaufbau soll als staatliche „Förderbank“ die eigene Volkswirtschaft fördern und als „Entwicklungsbank“ den Entwicklungsländern Hilfe gewähren. Diese Aufgaben werden wahrgenommen durch die **KfW Mittelstandsbank**, die den Mittelstand, Existenzgründer und Start-up-Unternehmen finanziert und berät; die **KfW Privatkundenbank**, die den Wohnungsneubau, die Wohnungssanierung und die Bildung fördert; die **KfW Kommunalbank**, die die Infrastruktur-, Umweltfinanzierung und die Finanzierung energetischer Sanierungsmaßnahmen unterstützt; die **KfW Entwicklungsbank**, die die Entwicklungszusammenarbeit fördert; die **KfW IPEX-Bank**, die innerhalb der KfW Bankengruppe die internationale Projekt- und Exportfinanzierung verantwortet.

Arten der Kreditinstitute									
	Kreditbanken	Sparkassen	Landesbanken	Genossenschaftliche Zentralbank	Genossenschaftsbanken	Private Hypothekenbanken	Öffentl.-rechtl. Grundkreditanstalten	Realkreditinstitute	Sonstige Kreditinstitute
Rechtsform	Großbanken Privatbankierfirmen	Einzelunternehmen, OHG, KG	Öffentlich-rechtliche Unternehmen	Anstalten des öffentlichen Rechts	Aktiengesellschaft	Eingetragene Genossenschaften (eG)	Anstalten des öffentlichen Rechts	Hausbanken Branchenbanken Kapitalverwaltungsgesellschaften	Kreditinstitute mit Sonderaufgaben:
Geschäftstätigkeit	Universalbanken	Universalbanken	Universalbanken	Universalbanken	Universalbanken	Universalbanken	Langfristiges Hypothekar- und Kommunalkreditgeschäft. Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalobligationen.	■ IKB Deutsche Industriebank AG ■ Aareal Bank AG ■ DVB Bank SE ■ Clearstream Banking AG ■ AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH ■ KfW-Banken-Gruppe ■ Liquiditäts-Konsortialbank-GmbH	Kreditinstitute mit Sonderaufgaben:
Anzahl ¹	263	385	6	1	875	1	11	18	Banken mit Sonderaufgaben

¹ Quelle: Deutsche Bundesbank (Stand Januar 2019).

1.2.3 Geschäfte der Kreditinstitute im Überblick

Die Geschäfte der in Deutschland vorherrschenden Universalbanken kann man in Aktiv-, Passiv- und Dienstleistungsgeschäfte einteilen. Sie werden „unter einem Dach“ angeboten. Richtet man den Blickwinkel auf den Auftraggeber, kann man Eigengeschäfte und Kundengeschäfte unterscheiden.

1.2.3.1 Aktivgeschäfte

Aktivgeschäfte bestehen in den Wertleistungen (= Leistungen des liquiditätsmäßig-finanziellen Bereichs) eines Kreditinstituts, die sich i. d. R. auf der Aktivseite der Bankbilanz niederschlagen. Beim Aktivgeschäft handelt es sich um die Kreditgeschäfte der Kreditinstitute. Es stellt die Mittelverwendung dar.

Aktivgeschäfte (Kreditgeschäfte)	
Geldleihgeschäfte Überlassung bzw. Bereitstellung von finanziellen Mitteln	
Kontokorrentkredit	Kurzfristiger Kredit, der in bestimmter Höhe und mit bestimmter Laufzeit zugesagt wird. Prolongationen sind üblich. Er kann vom Kunden in wechselnder Höhe den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend in Anspruch genommen werden.
Diskontkredit	Zusage eines Kreditinstituts, von Kunden eingereichte Wechsel bis zu einer vereinbarten Kreditsumme (Kreditlimit) anzukaufen.
Lombardkredit	Kurzfristiger Darlehenskredit (einmalige Zurverfügungstellung des Kreditbetrages, über Rückzahlungen kann nicht erneut verfügt werden) gegen Faustpfand (= Verpfändung von Sachen oder Rechten, z. B. Wertpapieren).
Konsumkredit	Privatdarlehen. Darlehenskredit, der i. d. R. für den Erwerb langlebiger Wirtschaftsgüter bereitgestellt wird.
Realkredit (Baufinanzierungs-kredit)	Langfristiger Darlehenskredit, der durch Pfandrechte an Grundstücken (Hypothek/Grundschuld) gesichert ist.
Investitionskredit	Langfristiger Darlehenskredit zur Finanzierung des betrieblichen Anlagevermögens.
Kreditleihgeschäfte Kreditinstitut „leiht“ seinen guten Namen (Kreditwürdigkeit)	
Avalkredit	Ein Kreditinstitut verpflichtet sich, durch Übernahme einer Bürgschaft oder Garantie für nicht eingehaltene Verpflichtungen eines Kunden geradezustehen.
Akzeptkredit	Ein Kreditinstitut unterschreibt als Bezogener (Hauptschuldner) einen Wechsel. Das Bankakzept dient als Zahlungs- oder Kreditmittel.

1.2.3.2 Passivgeschäfte

Passivgeschäfte sind Wertleistungen, die auf der Passivseite der Bankbilanz erfasst werden. Im Passivgeschäft bietet ein Kreditinstitut seinen Kunden z. B. Geldanlagemöglichkeiten. Das Passivgeschäft stellt die Mittelbeschaffung dar.

Passivgeschäfte					
Spargeschäft	Depositengeschäft		Eingehen von Nostroverbindlichkeiten		Emission von Schuldverschreibungen
	Sicht-einlagen	Termin-einlagen	Aufgenommene Gelder	Aufgenommene langfristige Darlehen	
Einlagen, die der Anlage oder Ansammlung von Vermögen dienen.	Täglich fällige Gelder (dienen der Abwicklung des Zahlungsverkehrs).	<ul style="list-style-type: none"> ■ Festgelder = Gelder, die für einen bestimmten, im Vertrag vereinbarten Zeitraum festgelegt werden. ■ Kündigungs-gelder = Gelder, bei denen eine bestimmte Kündigungsfrist vereinbart wird (nach Kündigung und Ablauf der Kündigungsfrist steht das Geld zur Verfügung). 	<p>Initiative zur Geldaufnahme geht vom Kreditinstitut aus. Es nimmt „Kredit“ auf.</p> <p>Am Geldmarkt aufgenommene Gelder mit Laufzeiten unter 4 Jahren und darüber. Kreditgeber u.a. Kapitalsammelstellen (Versicherungen), öffentliche Haushalte.</p>	Dient der Beschaffung von langfristigen Mitteln. Beispiele: Kassenobligationen, Kommunal-schuldverschreibungen (öffentliche Pfandbriefe).	
		Banken erhalten von anderen Banken Einlagen. Man spricht von „Interbank-einlagen“.			

1.2.3.3 Dienstleistungsgeschäfte

Die Dienstleistungsgeschäfte lassen sich wie folgt einteilen:

Dienstleistungsgeschäfte					
Zahlungsverkehrsgeschäfte	Effektengeschäfte		Depotgeschäfte	Anlageberatung/Vermögensverwaltung	
	Kommissionsgeschäfte	Emissionsgeschäfte		Anlageberatung/Vermögensverwaltung	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Barverkehr ■ Überweisungsverkehr ■ Scheckverkehr ■ Lastschriftverkehr ■ Inkassogeschäfte (Inkasso von Wechseln, Dokumenten, Zins- und Dividenden-scheinen) ■ Sortengeschäft ■ Devisengeschäft ■ Auslands-zahlungen 	<p>An- und Verkauf von Effekten im eigenen Namen für Rechnung des Kunden</p> <p>Festpreisgeschäfte</p> <p>Kreditinstitut kauft oder verkauft im eigenen Namen für eigene Rechnung. Kaufvertrag mit vereinbartem Festpreis.</p> <p>Kreditinstitute erwerben und veräußern auch Effekten für eigene Rechnung (Anlage/Beteiligung)</p>	Übernahme und Unterbringung von Effekten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufbewahrung und Verwaltung von Effekten für Dritte ■ Verwahrung sonstiger Wertobjekte 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beratung der Kunden über verschiedene Anlageformen ■ Dauernde, aktive Verwaltung von Kapitalvermögen für Anleger mit dem Ziel, das Vermögen zu erhalten und angemessenen Ertrag zu erzielen 	

1.2.3.4 Eigene Geschäfte

Als eigene Geschäfte der Kreditinstitute bezeichnet man die Geldmarktgeschäfte, Effektenkauf und -verkauf für eigene Rechnung und Beteiligungen von Kreditinstituten an anderen Unternehmen.

1.2.3.5 Kundengeschäfte

Darunter fallen alle Geschäfte im Auftrag bzw. für Rechnung von Kunden (u. a. Retail Banking¹, Private Banking²).

1.2.4 Europäisches System der Zentralbanken

1.2.4.1 Die Europäische Zentralbank

Das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) trägt die Verantwortung für die einheitliche Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet³. Es besteht aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken (NZB) der Mitgliedstaaten der EU. Die Europäische Währungsverfassung beinhaltet als vorrangiges Ziel die Preisniveaustabilität. Die Unterstützung der Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft darf das Stabilitätsziel nicht gefährden. Das ESZB ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig von der Weisung politischer Instanzen.

Europäische Zentralbank (EZB). Die Leitung der EZB obliegt dem Direktorium und dem EZB-Rat.

Das **Direktorium** besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. In seiner Hand liegt die Geschäftsführung. Sitz der EZB ist Frankfurt am Main.

Europäischer Zentralbankrat (EZB-Rat). Der EZB-Rat setzt sich zusammen aus dem Direktorium und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Euroländer. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der EZB-Rat entscheidet über die Geldpolitik der Euroländer.

Um effizient zu arbeiten, erfolgen Abstimmungen im EZB-Rat nach einem Rotationssystem, das angewandt wird, seitdem die Anzahl der Präsidenten und Gouverneure der nationalen Zentralbanken des Euroraums 18 übersteigt. Die Euroländer werden aufgrund ihrer Wirtschaftskraft und der Größe ihres Finanzsektors in zwei Gruppen eingeteilt: in die fünf größten Länder und in die anderen. Die fünf größten Länder bilden so die erste Gruppe mit vier Stimmrechten. Alle anderen Länder bilden die zweite Gruppe und verfügen über elf Stimmrechte. Die sechs Mitglieder des EZB-Direktoriums haben ein dauerhaftes Stimmrecht. Insgesamt werden die Stimmrechte im EZB-Rat somit auf 21 reduziert, wobei die Präsidenten großer Mitgliedstaaten öfter für einen bestimmten Zeitraum stimmberechtigt sein werden als die kleineren Länder.

Erweiterter EZB-Rat. Dem Gremium gehören an: die Mitglieder des EZB-Rats und die Zentralbank-Präsidenten von Mitgliedstaaten, die noch nicht der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) angehören und somit den Euro noch nicht eingeführt haben. Der Rat prüft die Erfüllung der Konvergenzkriterien⁴ von Beitrittskandidaten und knüpft Verbindungen zwischen EWWU und dem Europäischen Wechselkursmechanismus II (WKM II).

¹ Bezeichnung für das Mengengeschäft der Kreditinstitute mit Privatkunden und Gewerbe Kunden.

² Private Banking bezeichnet eine Betreuung für meist vermögende Kunden, die intensiver und persönlicher ist als im Massenkundengeschäft (Vermögensberatung/Vermögensverwaltung).

³ Die EU zählt seit dem 1. Juli 2013 28 Mitglieder. Das Euro-Währungsgebiet besteht derzeit aus 19 EU-Staaten. Lettland übernahm zum 01.01.2014 als 18. EU-Land den Euro als offizielle Währung. Zuletzt führte Litauen am 01.01.2015 als 19. EU-Land den Euro ein.

⁴ Beitrittskandidaten müssen bestimmte Bedingungen erfüllen.



1.2.4.2 Die Deutsche Bundesbank

Wesen. Die Deutsche Bundesbank ist nach dem „Gesetz über die Deutsche Bundesbank“ aus dem Jahre 1957 eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts. Ihr Grundkapital von 2,5 Milliarden Euro steht dem Bund zu, ihr Sitz ist Frankfurt/Main.

§ 3 BBankG

„Die Deutsche Bundesbank ist als Zentralbank der Bundesrepublik Deutschland integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken. Sie wirkt an der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem vorrangigen Ziel mit, die Preisstabilität zu gewährleisten, hält und verwaltet die Währungsreserven der Bundesrepublik Deutschland, sorgt für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland und trägt zur Stabilität der Zahlungs- und Verrechnungssysteme bei. Sie nimmt darüber hinaus die ihr nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.“

Organ der Bundesbank ist der Vorstand. Er leitet und verwaltet die Bank. Er beschließt ein Organisationsstatut, das die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands und die Aufgaben der Hauptverwaltungen festlegt.

Der Vorstand vertritt die Bundesbank gerichtlich und außergerichtlich.

Er besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Hauptverwaltungen. Gemäß § 8 Abs. 1 BBankG unterhält die Deutsche Bundesbank neun Hauptverwaltungen.

Die Bundesbank unterhält ein Netz von Filialen zur Sicherstellung der Versorgung mit Notenbankdienstleistungen.

Die Hauptverwaltungen werden jeweils von einem Präsidenten geleitet, der dem Vorstand der Deutschen Bundesbank untersteht. Diese tragen die Bezeichnung Präsident der Hauptverwaltung (§ 8 BBankG).

Die neun Hauptverwaltungen sind zuständig für folgende Bereiche:

1. Baden-Württemberg (Sitz Stuttgart),
2. Bayern (Sitz München),
3. Berlin und Brandenburg (Sitz Berlin),
4. Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt (Sitz Hannover),
5. Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein (Sitz Hamburg),
6. Hessen (Sitz Frankfurt/Main),
7. Nordrhein-Westfalen (Sitz Düsseldorf),
8. Rheinland-Pfalz und Saarland (Sitz Mainz),
9. Sachsen und Thüringen (Sitz Leipzig).

Aufgaben und Leistungen der Deutschen Bundesbank:

- Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben des ESZB (vorrangiges Ziel des ESZB ist die Gewährleistung von Preisstabilität),
- Sicherstellung der Bargeldversorgung (Banknotenausgabe ist nur mit vorheriger Genehmigung des EZB-Rates zulässig; die Bundesbank bringt Bargeld in den Verkehr und zieht auch gebrauchte bzw. beschädigte Barzahlungsmittel ein),
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland,
- Kreditgeschäfte mit Banken (Offenmarktgeschäfte),
- Überwachung der Mindestreservehaltung der Kreditinstitute,
- Mitwirkung bei der Beaufsichtigung von Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen,
- Genehmigungsstelle im Außenwirtschaftsverkehr,
- Kooperation mit ausländischen Zentralbanken,
- sonstige Dienstleistungen (z. B. Umtausch von DM-Banknoten und -Münzen in Euro),
- Hausbank des Bundes.

Kerngeschäftsfelder der Bundesbank				
Deutsche Bundesbank: Stabilität sichern				
Bargeld	Finanz- und Währungssystem	Geldpolitik	Bankenaufsicht	Unbarer Zahlungsverkehr
Effiziente Bargeldversorgung und -infrastruktur	Stabiles Finanz- und Währungssystem = Voraussetzung für die Stabilität des Geldwertes	Preisstabilität im Euroraum = Umsetzung der geld- und währungspolitischen Beschlüsse des EZB-Rates	Funktionsfähigkeit der deutschen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute	Sicherheit und Effizienz von Zahlungsverkehrs- und Abwicklungs-system
Internationale Kooperation/Mitgliedschaft in internationalen Gremien				
Z.B.: Der Präsident der Deutschen Bundesbank vertritt als Gouverneur im Internationalen Währungsfonds (IWF) die währungspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft der Deutschen Bundesbank bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) trägt zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Währungs- und Finanzbereich bei.				
Forschung/wirtschaftspolitische Analyse				
Z.B.: Wissenschaftlich fundierte Analysen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und Forschung zur Geldpolitik.				

1.3 Das Kreditwesengesetz

Das Kreditwesengesetz (KWG) kann man als das „Grundgesetz“ des Kreditwesens bezeichnen (Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961).

Die grundsätzlichen **Ziele des KWG** sind:

- Erhaltung der Funktionsfähigkeit und der allgemeinen Ordnung des deutschen Kreditwesens.
- Schutz der Gläubiger von Instituten vor Vermögensverlusten.

Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 KWG sind Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Bankgeschäfte	
Einlagengeschäft	Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden.
Pfandbriefgeschäft	Die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen (Hypothekenpfandbriefe, Öffentliche Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe und Flugzeugpfandbriefe).
Kreditgeschäft	Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten.
Diskontgeschäft	Der Ankauf von Wechseln und Schecks.
Finanzkommissionsgeschäft	Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzinstrumente: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Devisen sowie Derivate ¹).
Depotgeschäft	Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere.
Darlehenserwerbsgeschäft	Die Eingehung der Verpflichtung, zuvor veräußerte Darlehensforderungen vor Fälligkeit zurückzuerwerben.
Garantiegeschäft	Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere.
Scheckeinzugs-/Wechseleinzugs- und Reisescheckgeschäft	Die Durchführung des bargeldlosen Scheckeinzugs (Scheckeinzungsgeschäft), des Wechseleinzugs (Wechseleinzungsgeschäft) und die Ausgabe von Reiseschecks (Reisescheckgeschäft).
Emissionsgeschäft	Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien.
Zentraler Kontrahent	Die Tätigkeit als zentraler Kontrahent. ²

¹ Derivate = Derivative Finanzinstrumente → Rechte, deren Bewertung aus dem Preis eines Basisinstruments (z. B. Aktien) abgeleitet sind.

² Ein zentraler Kontrahent ist ein Unternehmen, das bei Kaufverträgen innerhalb eines oder mehrerer Finanzmärkte zwischen den Käufer und den Verkäufer geschaltet wird, um als Vertragspartner für jeden der beiden zu dienen. Der zentrale Kontrahent garantiert die Erfüllung der Geschäfte (z. B. Lieferung der Aktien bzw. Zahlung des Kaufpreises). Dadurch verringert sich das Risiko für die Marktteilnehmer.

Finanzdienstleistungsinstitute gem. § 1 Abs. 1a KWG sind Unternehmen, die Finanzdienstleistungen für andere gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und die keine Kreditinstitute sind. Finanzdienstleistungsunternehmen unterliegen ebenfalls dem Kreditwesen-gesetz und damit der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen	
Anlagevermittlung	Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräuße- rung von Finanzinstrumenten.
Anlageberatung	Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Ver- treter, die sich auf bestimmte Finanzinstrumente beziehen.
Betrieb eines multilate- ralen Handelssystems	Zusammenführung von Interessen verschiedener Personen beim Kauf von bestimmten Finanzinstrumenten innerhalb eines multilateralen Handelssystems.
Platzierungsgeschäft	Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflich- tung.
Abschlussvermittlung	Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namens für fremde Rechnung.
Finanzportfolio- verwaltung	Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum.
Eigenhandel	Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im Wege des Eigenhandels für andere.
Drittstaateneinlagen- vermittlung	Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außer- halb des Europäischen Wirtschaftsraums.
Sortengeschäft	Handel mit Sorten.
Factoring	Laufender Ankauf von Forderungen.
Finanzierungsleasing	Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber.
Anlageverwaltung	Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eine Gemeinschaft von Anlegern, die natürliche Personen sind, mit Ent- scheidungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente.
eingeschränktes Verwahrgeschäft	Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren nur für alternative Investmentfonds.

Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute werden zusammenfassend als **Institute** bezeichnet (§ 1 Abs. 1 b KWG).

CRR¹-Kreditinstitute (früher: Einlagenkreditinstitute) sind *Kreditinstitute*, die das Einlagen- und das § 1 Abs. 3 d KWG i.V. mit Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR

Wertpapierhandelsunternehmen sind *Institute*, die keine CRR-Kreditinstitute sind und die das Finanzkommissionsgeschäft oder das Emissionsgeschäft betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen.

Wertpapierhandelsbanken sind *Kreditinstitute*, die keine CRR-Kreditinstitute sind und die das Finanzkommissionsgeschäft oder das Emissionsgeschäft betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen.

¹ Capital Requirements Regulation (vgl. Kapitel 7.1)

Institutssystematik gemäß § 1 KWG			
Institute im Sinne des KWG § 1, Abs. 1 b			
Kreditinstitute im Sinne des KWG § 1 Abs. 1 betreiben Bankgeschäfte		Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des KWG § 1 Abs. 1a erbringen Finanzdienstleistungen	
Bankgeschäfte sind		Finanzdienstleistungen sind	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einlagengeschäft ■ Pfandbriefgeschäft ■ Kreditgeschäft ■ Diskontgeschäft ■ Depotgeschäft ■ Forderungsankauf ■ Garantiegeschäft ■ Scheckeinzugs-, Wechseleinzugs-, Reisescheckgeschäft ■ Tätigkeit als zentraler Kontrahent 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Finanz-kommissions-geschäft ■ Emissions-geschäft 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anlagevermittlung ■ Anlageberatung ■ Betrieb eines multilateralen Handelssystems ■ Platzierungsgeschäft ■ Abschlussvermittlung ■ Finanzportfolio-verwaltung ■ Eigenhandel für andere 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Drittstaaten-einlagen-vermittlung ■ Sortengeschäft ■ Factoring ■ Finanzierungs-leasing ■ Anlage-verwaltung ■ eingeschränktes Verwahr-geschäft
CRR-Kreditinstitute (betreiben das Einlagen- und Kreditgeschäft)	Wertpapierhandelsunternehmen		
	Wertpapierhandelsbanken (sind nur Kreditinstitute)		

Quelle: In Anlehnung an Deutsche Bundesbank

§ 1 Abs. 3 **Finanzunternehmen** sind Unternehmen, die keine Institute und keine Kapitalverwaltungsgesellschaften oder extern verwaltete Investmentgesellschaften sind und deren Haupttätigkeit u. a. darin besteht, Beteiligungen zu erwerben und zu halten, Geldforderungen entgeltlich zu erwerben (Factoring), Leasingverträge abzuschließen, mit Finanzinstrumenten für eigene Rechnung zu handeln, andere bei der Anlage von Finanzinstrumenten zu beraten (Anlageberatung) und Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte).

§ 8 Abs. 1 **Zahlungsinstitute** sind Unternehmen, die gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Zahlungsdienste¹ erbringen. Sie werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen und von ihr beaufsichtigt. Rechtsgrundlage für diese Institute ist das Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG). Zahlungsinstitute sind keine Kreditinstitute.

§ 1 Abs. 2 **E-Geld-Institute** sind Unternehmen, die nur das E-Geld-Geschäft (vgl. Kapitel 4.1) betreiben.

Banklizenzen. Die EZB hat die Befugnis, Banklizenzen zu erteilen und zu entziehen. Der Antrag ist an die nationale Behörde zu richten, die die Einhaltung nationalen Rechts überprüft.

Der „europäische Pass“ gestattet es deutschen Instituten, mit einer in ihrem Herkunftsland erteilten Betriebserlaubnis auch in allen anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums Bankgeschäfte zu betreiben bzw. Finanzdienstleistungen zu erbringen und Zweigstellen zu gründen.

Die Bezeichnungen „Bank“, „Bankier“, „Volksbank“, „Sparkasse“ dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen in eine Firma aufgenommen oder als Zusatz zu einer Firma verwendet werden. Sie sind den Kreditinstituten vorbehalten, die die Erlaubnis zur Geschäftsführung besitzen. Die Bezeichnung „Volksbank“ dürfen nur Kreditinstitute neu aufnehmen, die die Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (eG) haben und einem Prüfungsverband angehören. Dasselbe gilt für den Namen „Spar- und Darlehenskasse“. „Sparkasse“ dürfen sich nur die öffentlich-rechtlichen Sparkassen nennen.

¹ Vgl. Kapitel 4.3.1

Die Bezeichnung „Kapitalverwaltungsgesellschaft“, „Investmentfonds“ oder „Investmentgesellschaft“ oder eine Bezeichnung, in der diese Begriffe allein oder in Zusammensetzungen mit anderen Worten vorkommen, darf in der Firma, als Zusatz zur Firma und zu Geschäfts- und Werbezwecken nur von Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches geführt werden. Das Kapitalanlagegesetzbuch schützt auch die Bezeichnung „Investmentaktiengesellschaft“ und „Investmentkommanditgesellschaft“.

Im Inland tätige ausländische Institute dürfen die genannten Bezeichnungen führen, wenn diese zur Führung der Bezeichnung in ihrem Sitzstaat berechtigt sind und ein Zusatz auf den Sitzstaat hinweist.

1.4 Finanzmarktaufsicht

Die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** mit Sitz in Frankfurt am Main und in Bonn übt die Aufsicht über die Institute aus. Sie ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Die Bundesanstalt wird vom Präsidenten geleitet, dessen ständiger Vertreter ein Vizepräsident ist. Sie gliedert sich in die Bereiche der Finanzsektoren.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)		
Bereich Banken (Bankenaufsicht)	Bereich Wertpapierhandel (Aufsicht Wertpapierhandel/ Asset Management)	Bereich Versicherungen (Versicherungsaufsicht)
Beaufsichtigung aller Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank	Aufsicht über die Geschäfte der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute mit Wertpapieren und Finanzderivaten	Rechts- und Finanzaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmen

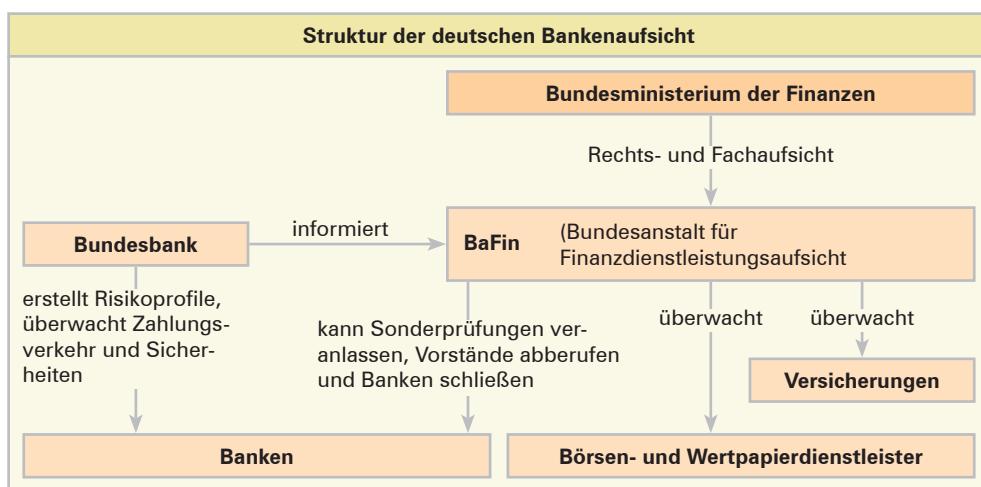
Sie wird von einem Verwaltungsrat überwacht, dem Vertreter der Bundesregierung, der Kreditinstitute, der Versicherungsunternehmen und der Kapitalverwaltungsgesellschaften angehören. Die Bundesanstalt kann gegen Missstände im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen vorgehen.

Solche Missstände sind Vorgänge, die

- die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden können;
- die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen;
- erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können.

Die Bundesanstalt erlässt ferner Verordnungen für die Liquidität und Eigenkapitalausstattung der Institute und ist der Empfänger der – den Instituten vorgeschriebenen – Anzeigen und Meldungen.

Die Bundesbank ist in starkem Maße in die Aufsicht eingeschaltet. Ihr obliegt die „laufende Überwachung der Institute“. Dazu gehören Auswertung von Jahresabschlüssen und Prüfungsberichten der Institute und deren eingereichte Meldungen, ferner bankgeschäftliche Prüfungen zur Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung und der Risiko-steuerungsverfahren der Institute sowie das Bewerten von Prüfungsfeststellungen.



Quelle: FAZ

Die **europäische Finanzaufsicht** (ESFS¹) soll gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden für eine verbesserte und harmonisierte Finanzaufsicht im europäischen Binnenmarkt sorgen. Sie besteht aus drei Behörden (zuständig für alle **EU-Staaten**):

■ **Europäische Bankenaufsichtsbehörde in Paris (EBA²)**

Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Normsetzung für die EU-Bankenaufsicht, die Entwicklung eines einheitlichen Aufsichtshandbuches sowie die Durchführung von Stresstests.

■ **Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Paris (ESMA³)**

Die ESMA ist unter anderem für die Zulassung von Ratingagenturen zuständig. Außerdem ist sie dazu ermächtigt, riskante Finanzpapiere oder Handelstechniken wie etwa Leerverkäufe im Notfall zu verbieten. Auch bei der Überwachung des außerbörslichen Derivate-Handels spielt die ESMA eine bedeutende Rolle.

■ **Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung in Frankfurt (EIOPA⁴)**

Zusätzlich ist bei der Europäischen Zentralbank ein sogenannter **Systemrisiko-Rat**, der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB⁵), angesiedelt, der möglichst frühzeitig vor drohenden Finanzkrisen warnen soll. Der ESRB soll insbesondere einen Beitrag zur Abwendung oder Eindämmung von Systemrisiken leisten, die die Stabilität des gesamten EU-Finanzsystems gefährden können.

Als Beitrag zur Lösung der Finanzkrise und zur Sicherung und Stärkung der Finanzstabilität in Europa haben die EU-Kommission und die Europäische Zentralbank die Schaffung einer **Bankenunion** beschlossen. Der Begriff Bankenunion bezeichnet die Schaffung einer gemeinsamen europäischen Bankenaufsicht, eines gemeinsamen Abwicklungs- und

¹ ESFS: European System of Financial Supervision (Europäisches Finanzaufsichtssystem).

² EBA: European Banking Authority.

³ ESMA: European Securities and Markets Authority.

⁴ EIOPA: European Insurance and Occupational Pensions Authority.

⁵ ESRB: European Systemic Risk Board → Sitz bei der EZB in Frankfurt/Main.

Restrukturierungsmechanismus sowie eines gemeinsamen Systems der Einlagensicherung.

Bankenunion		
Die Bankenunion soll die Aufsicht über die Banken in den teilnehmenden Staaten (Euroländer sowie EU-Länder, die freiwillig beitreten) vereinheitlichen und verbessern, die Finanzstabilität im Euroraum erhöhen und die enge Verknüpfung der Verschuldung von Finanzsektor und Staaten lockern.		
Einheitlicher Aufsichtsmechanismus	Einheitlicher Abwicklungsmechanismus	Gemeinsame Einlagensicherung
Mit dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM), der am 04.11.2014 seine Arbeit aufnahm, ist die Verantwortung für die Bankenaufsicht in den teilnehmenden Ländern auf die EZB übergegangen. Die EZB arbeitet dabei eng mit den nationalen Behörden für die Bankenaufsicht zusammen. Zu den Aufgaben, welche die EZB zentral wahrnimmt, zählt sicherzustellen, dass alle EU-Bankenvorschriften beachtet, in allen teilnehmenden Ländern einheitlich umgesetzt und mögliche Schwierigkeiten frühzeitig erkannt und behandelt werden. Die EZB beaufsichtigt rund 120 „bedeutende“ Banken der teilnehmenden Länder direkt, die Aufsicht über die weniger bedeutenden Institute verbleibt bei den nationalen Aufsichtsbehörden.	Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) schafft einen Rahmen für die geordnete Sanierung oder Abwicklung von Banken, die in Schieflage geraten sind. Der SRM trat im Januar 2016 in Kraft. Der Einheitliche Abwicklungsfonds, der von den Banken finanziert wird und die für die Abwicklung benötigten Mittel bereitstellt, soll bis Ende 2023 mit einem Volumen von rund 55 Milliarden Euro befüllt werden. Bei der Abwicklungsfinanzierung sind klare Haftungsregeln vereinbart: Vor der Nutzung des Abwicklungsfonds ist eine private Verlustbeteiligung in Höhe von mindestens 8% der Bilanzsumme vorgeschrieben. Vorrangig werden damit die Anteilseigner (Aktionäre) und Gläubiger einer Bank für die Kosten einer Abwicklung herangezogen.	Ein gemeinsames System der Einlagensicherung (Deposit Guarantee Scheme, DGS) soll die Gläubiger einer Bank im Falle deren Konkurses bis zu einer bestimmten Höhe gegen Verluste schützen. Zurzeit hat sich die EU nur auf gemeinsame Regeln zur Vereinheitlichung der nationalen Einlagensicherungssysteme verständigt. Es gilt ein einheitliches Schutzniveau für Sparer von 100 000,00 €.

Quelle: In Anlehnung an: Geld und Geldpolitik, Deutsche Bundesbank 2017

2 Kunden der Kreditinstitute

2.1 Firmenkunden und private Kunden

Kunden der Kreditinstitute			
Kundenkreis	Firmenkunden	Private Kunden	
		Vermögende Privatkundschaft	Breite Privatkundschaft
	Wirtschafts-unternehmen u. a.	Unternehmer, Freiberufler (Ärzte, Rechtsanwälte u. a.), Angestellte gehobener Gehaltsklassen u. a.	Lohn- und Gehalts-empfänger, Rentner
Auf Kundengruppen zugeschnittene Bankleistungen	Individuell ausgerichtetes Produktangebot Häufig: Differenzierte Produkte mit hoher Beratungsqualität		Homogene Massenprodukte ohne/mit geringer Beratungsnotwendigkeit
	Finanzierungen (z.B. Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital)	Vorwiegend Geld-anlage	Standardisierte Angebote bei der Geldanlage und im Kreditgeschäft

2.2 Natürliche und juristische Personen

Rechtssubjekte – Rechtsfähigkeit. Rechtssubjekte sind die natürlichen und juristischen Personen. Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit der Rechtssubjekte, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

§ 1 BGB **Natürliche Personen.** Zu den natürlichen Personen rechnen alle Menschen. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt und endet mit dem Tod.

Juristische Personen. Juristische Personen sind Einrichtungen, die als rechtsfähig anerkannt sind. Es können Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sein. Sie sind mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Sie handeln durch Organe, die das Gesetz oder ihre Satzung vorschreibt. Sie werden rechtsfähig durch Eintragung in ein Register, durch Gesetz oder Verwaltungsakt.

Man unterscheidet juristische Personen *öffentlichen* und *privaten* Rechts.

Zu den juristischen Personen privaten Rechts gehören:

- die Aktiengesellschaft (AG),
- die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA),
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
- die Genossenschaft (eG),
- der rechtsfähige Verein,
- die Stiftung des privaten Rechts

(vgl. Kapitel 2.8, Kapitel 2.11).

Der Staat gründet juristische Personen öffentlichen Rechts als rechtlich selbstständige Träger öffentlicher Aufgaben, oder er erkennt bereits bestehende Organisationen als juristische Personen an. Man unterscheidet:

■ **Körperschaften des öffentlichen Rechts**

(Dazu gehören: Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Kommunalverbände, Gemeinden, Kreise; Personalkörperschaften: Universitäten, evangelische und katholische Kirche, Bistümer, Pfarreien, Klöster, Kammern, Innungen, Berufsgenossenschaften u.a.) Sie sind zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben errichtete Organisationen, die Mitglieder haben. Ihr Benutzerkreis ist geschlossen.

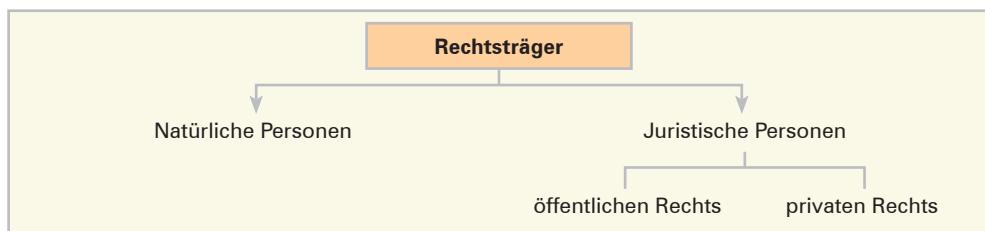
■ **Anstalten des öffentlichen Rechts**

(Dazu gehören: Deutsche Bundesbank, Staats- und Landesbanken, Girozentralen, Sparkassen, öffentliche wohltätige Stiftungen, Rundfunkanstalten usw.) Sie sind zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben errichtete Organisationen, die einen offenen Benutzerkreis haben.

■ **Stiftungen des öffentlichen Rechts**

(Dazu gehören: Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Deutsche Stiftung für Entwicklungshilfe u.a.) Sie sind auf einen bestimmten gemeinnützigen Zweck gerichtet und staatlich anerkannt.

Die Vertretung der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts richtet sich nach den für sie geltenden Gesetzen oder nach der *Satzung*.



2.3 Natürliche Personen

2.3.1 Geschäftsfähigkeit

Wesen. Die Geschäftsfähigkeit ist die Voraussetzung zur selbstständigen wirksamen Vornahme von Rechtsgeschäften.

Volle Geschäftsfähigkeit. Wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist voll geschäftsfähig. Er kann alle gesetzlich zulässigen Rechtsgeschäfte durch Abgabe von Willenserklärungen tätigen.

§ 2
BGB

Beschränkte Geschäftsfähigkeit. Beschränkt geschäftsfähig sind Personen von 7 bis 18 Jahren.

§ 106
BGB

Die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften dieser Personen ist abhängig von der Zustimmung eines Dritten, des gesetzlichen Vertreters (schwebend unwirksame Rechtsgeschäfte).

§ 107
BGB

Eine vorher erteilte Zustimmung heißt „Einwilligung“, eine nach Abschluss eines Vertrages erteilte Zustimmung nennt man „Genehmigung“.

Eine Reihe von Geschäften kann der beschränkt Geschäftsfähige allerdings ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornehmen. Rechtsgeschäfte, die ihm lediglich einen

§ 108
BGB

rechtlichen Vorteil bringen (z. B. Annahme einer Schenkung, Erwerb von Eigentum), sind voll gültig.

§ 110 BGB Ebenso solche Verträge, bei denen der Minderjährige die Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zur freien Verfügung stehen, z. B. Kauf von Gegenständen, bei denen der Preis im Rahmen des Taschengeldes liegt.

§ 112 BGB **Erweiterte beschränkte Geschäftsfähigkeit.** Hat ein Minderjähriger von seinem gesetzlichen Vertreter und vom Familiengericht die Genehmigung zum selbstständigen Führen eines Gewerbebetriebs erhalten, kann er alle Geschäfte wirksam vornehmen, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Zur Kreditaufnahme für den Gewerbebetrieb und zur Bestellung eines Prokuristen ist er jedoch nicht ermächtigt.

§ 1643 I BGB § 1822 BGB § 113 BGB Die Geschäftsfähigkeit eines minderjährigen *Arbeitnehmers* ist ebenfalls erweitert, wenn er mit Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters ein Arbeitsverhältnis eingegangen ist. Er besitzt unbeschränkte Geschäftsfähigkeit für alle Rechtsgeschäfte, die sich für ihn aus dem Arbeitsverhältnis ergeben.

§ 1896 Abs. 1 BGB § 1896 Abs. 2 BGB § 1902 BGB **Betreuung.** Wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann, kann vom Betreuungsgericht auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen ein *Betreuer* bestellt werden. Er darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung erforderlich ist und hat hier die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Bestellung eines Betreuers ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

§ 1903 Abs. 1 BGB Die Anordnung einer Betreuung bedeutet nicht, dass der Betreute geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig wird. Der Betreute bleibt grundsätzlich geschäftsfähig. Er kann Willenserklärungen abgeben und entgegennehmen. Nur wenn es zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, kann das Betreuungsgericht anordnen, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf. In diesem Fall gelten für den Betreuten die gesetzlichen Regelungen für Minderjährige vom 7. bis zum 18. Lebensjahr.

§ 104 BGB **Geschäftsunfähigkeit.** Geschäftsunfähig sind Kinder unter 7 Jahren sowie Menschen, die sich in einem dauernden Zustand krankhafter Störung der Geistesfähigkeit befinden. Von ihnen abgegebene Willenserklärungen sind nichtig, d. h. von Anfang an ungültig. Für Geschäftsunfähige kann nur der gesetzliche Vertreter handeln.

§ 105a BGB Eine Ausnahme gilt für Geschäfte des täglichen Lebens, die ein volljähriger Geschäftsunfähiger tätigt (Beispiel: Kauf von Lebensmitteln).

Personen, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig sind, können auch Kunden der Kreditinstitute sein. Die Kreditinstitute müssen bei Vertragsabschlüssen darauf achten, dass die abgegebenen Willenserklärungen Gültigkeit besitzen und sich der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters versichern.

Gesetzliche Vertreter können u. a. sein: Eltern, Pfleger, Betreuer oder Vormund (vgl. Kapitel 3.4.2.1).

2.3.2 Eheleute

Für den Geschäftsverkehr mit Eheleuten ist das Gleichberechtigungsgesetz wichtig. Es geht von dem Grundsatz des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes aus: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“.

Der **gesetzliche Güterstand** ist die Zugewinngemeinschaft. Das Vermögen der Ehegatten bleibt auch nach der Eheschließung getrennt. Jeder Ehegatte kann über sein Vermögen ohne die Zustimmung des anderen frei verfügen. Diese ist jedoch notwendig, wenn über Gegenstände des ehelichen Haushalts oder über das gesamte Vermögen bzw. wesentliche Teile davon verfügt werden soll.

Wird die eheliche Gemeinschaft beendet, errechnet man den Zugewinn. Es wird festgestellt, um welche Beträge sich das Vermögen beider Eheleute vergrößert hat. Von diesem „Zugewinn“ steht jedem Ehepartner die Hälfte zu.

Vertraglicher Güterstand. Durch Vertrag kann auch ein anderer Güterstand vereinbart werden. Möglich sind Gütertrennung und Gütergemeinschaft.

Bei der *Gütertrennung* bleibt das Eigentum des Mannes und das der Frau rechtlich getrennt. Jeder kann über sein Vermögen uneingeschränkt verfügen.

Bei der *Gütergemeinschaft* wird das Vermögen beider Ehegatten Gesamtgut, das von ihnen gemeinsam verwaltet wird und über das sie nur gemeinschaftlich verfügen können. Der Ehevertrag kann die Verwaltung des Gesamtgutes einem der Ehegatten übertragen.

Ein vom gesetzlichen Güterstand abweichender Güterstand ist im beim Amtsgericht geführten Güterrechtsregister einzutragen.

2.3.3 Lebenspartnerschaften

Das „Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft“ (Lebenspartnerschaftsgesetz) ermöglichte von August 2001 bis einschließlich September 2017 zwei Personen gleichen Geschlechts die Begründung einer Lebenspartnerschaft. Die Lebenspartner leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, sofern sie nicht in einem notariellen Lebenspartnerschaftsvertrag eine andere Regelung zum Güterstand (z.B. Gütertrennung oder Gütergemeinschaft) vereinbaren.

§ 6
LPartG

In den Rechtsbeziehungen zu Dritten wird der Lebenspartner vom Gesetzgeber einem Ehegatten gleichgestellt.

Durch das „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ vom 20. Juli 2017 können seit dem 1. Oktober 2017 Lebenspartner auf Antrag ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln (§ 20a LPartG). Seit dem 1. Oktober 2017 ist die Begründung neuer Lebenspartnerschaften nicht mehr erlaubt.

2.4 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Wesen. Mehrere Personen können sich zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR, „BGB-Gesellschaft“) zusammenschließen, wenn sie sich durch Vertrag verpflichten, einen gemeinsamen Zweck anzustreben, insbesondere die erforderlichen Beiträge zu leisten. Die BGB-Gesellschaft ist keine juristische Person. Sie ist nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes aber rechtsfähig und parteifähig, soweit sie als Teilnehmer am Rechtsverkehr eigene (vertragliche) Rechte und Pflichten begründet (Außengesellschaft).

§ 705
BGB

Geschäftsführung und Vertretung. Alle Gesellschafter führen gemeinsam die Geschäfte. Sie handeln gemeinschaftlich, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht einem oder mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung überträgt. Für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Die Vertretung Dritten gegenüber steht den zur Geschäftsführung befugten Gesellschaftern zu.

§ 709
BGB
§ 714
BGB

Vermögen und Haftung. Das Vermögen der Gesellschaft ist Gemeinschaftsvermögen. Die Gesellschafter haften für die Schulden als Gesamtschuldner, d. h., jeder haftet für die Gesamtschulden der Gesellschaft.

Jeder Gesellschafter haftet im Außenverhältnis für die Gesellschaftsschulden persönlich und unbeschränkt.

2.5 Partnerschaftsgesellschaft

§ 1 PartGG **Wesen.** Mehrere Angehörige freier Berufe können sich zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen. Angehörige der Partnerschaft können nur natürliche Personen sein (freie Berufe gem. § 1 [2] PartGG sind u. a.: Ärzte, Anwälte, Steuerberater, Architekten, Journalisten, Wissenschaftler, Künstler).

Die Partnerschaftsgesellschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, einschließlich des Erwerbs von Eigentum und Rechten an Grundstücken, und klagen und verklagt werden.

§ 2 PartGG Der **Name der Partnerschaft** muss den Namen mindestens eines Partners, die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe und einen Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthalten.

Beispiele:

Werner und Partner, Steuerberater	Partnerschaft Werner und Fekete, Steuerberater	Werner, Fekete und Partner, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
--------------------------------------	--	---

§§ 6/7 PartGG **Geschäftsführung und Vertretung** der Partnerschaft folgen im Wesentlichen den Regelungen der OHG (§§ 110–116 Abs. 2, §§ 117–119 HGB).

Grundsätzlich besteht Einzelvertretungsbefugnis, der Partnerschaftsvertrag kann Gesamtvertretung vorsehen.

§ 8 (1) PartGG **Haftung.** Für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft haften den Gläubigern das Vermögen der Partnerschaft und die Partner persönlich als Gesamtschuldner. (Es gelten §§ 129, 130 HGB.)

§ 8 (2) PartGG Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, so haften nur sie für berufliche Fehler neben der Partnerschaft.

§ 8 (4) PartGG Bei der **Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung** (PartG mbB) können die Partner der Gesellschaft die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränken, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck begründete Haftpflichtversicherung unterhält und der Name der Partnerschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ bzw. „mbB“ enthält. Die Haftungsbeschränkung gilt nur für Schadensfälle, die durch berufliche Fehler entstehen. Für sonstige Verbindlichkeiten, die beispielsweise aus ausstehenden Löhnen oder Mieten entstehen können, gilt diese Einschränkung – anders als bei einer GmbH – nicht.

§ 4 PartGG Die **Eintragung ins Partnerschaftsregister** (geführt beim Amtsgericht) hat konstitutiven Charakter, sie begründet die Rechtsfähigkeit.

2.6 Der Kaufmann und sein Handelsgewerbe

2.6.1 Kaufmannseigenschaft

„*Istkaufmann*“ im Sinne des Handelsgesetzbuches ist derjenige, der ein Handelsgewerbe betreibt. Ein *Handelsgewerbe* ist jeder Gewerbebetrieb, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Für einen Gewerbebetrieb müssen folgende Voraussetzungen vorliegen. Es muss

- eine selbstständige auf Dauer angelegte Tätigkeit,
- die nach außen erkennbar ist,
- mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden.

§ 1
HGB

Ein selbstständiger Handwerker z.B. ist Gewerbetreibender. Er übt sein Handwerk aus mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, er übt es dauernd aus. Er ist selbstständig, d.h., er handelt in eigenem Namen als verantwortlicher Leiter seines Gewerbes.

Kein Handelsgewerbe üben Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten u.a. aus. Sie zählen zu den freien Berufen und sind keine Kaufleute. Auch eine künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit ist kein Gewerbe. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind ebenfalls keine Kaufleute.

Notwendigkeit eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs

Wann im Einzelfall Art oder Umfang der Tätigkeit einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ist gesetzlich nicht geregelt. Vielmehr hat der Bundesgerichtshof dazu in einem Urteil vom 28. April 1960 festgestellt, dass bei einer solchen Entscheidung über die *Notwendigkeit kaufmännischer Einrichtungen* die Verhältnisse des einzelnen Betriebs *in ihrer Gesamtheit* zu würdigen sind.

Insbesondere sind dabei in Betracht zu ziehen:

- die Zahl der Beschäftigten und die Art ihrer Tätigkeit,
- der Umsatz,
- das Anlage- und Betriebskapital,
- die Vielfalt der erbrachten Leistungen und Geschäftsbeziehungen,
- die Inanspruchnahme von Kredit.

Ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb wird zudem an einer kaufmännischen Buchführung erkennbar.

Die Entscheidung, ob ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb notwendig ist, trifft das Amtsgericht (→ Unterstützung durch Handwerkskammer und IHK).

Der Gewerbebetrieb, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb führt, ist verpflichtet, sich ins Handelsregister (Handelsregister: Verzeichnis der Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirks) eintragen zu lassen. Die Ist-Kaufmannseigenschaft entsteht bereits mit Aufnahme des Geschäftsbetriebs. Die notwendige Eintragung ins Handelsregister hat daher *rechtsbekundende oder deklaratorische Wirkung*.

„*Kannkaufmann*“. Benötigt eine Unternehmung keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb (Kleingewerbetreibende wie z.B. Imbissstände, Kioske, kleine Gaststätten, kleine Bäckereien), so ist der Inhaber kein Kaufmann. Er hat jedoch die Möglichkeit zum Erwerb der Kaufmannseigenschaft, indem er sich freiwillig als Kaufmann ins Handelsregister eintragen lassen kann. Im Falle der Eintragung gilt das Unternehmen als Handelsgewerbe im Sinne des HGB.

§ 2
HGB

§ 3
HGB Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen oder damit verbundene Nebenbetriebe (z.B. Molkereien, Sägewerke, Mühlen), die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, sind ebenfalls berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen.

Die Kaufmannseigenschaft wird bei freiwilliger Eintragung erst mit der Eintragung ins Handelsregister erworben. Die Eintragung hat daher *rechtsbegründende oder konstitutive Wirkung*.

Ist eine freiwillige Eintragung ins Handelsregister erfolgt, so findet eine Löschung der Firma auch auf Antrag des Unternehmens statt, sofern nicht die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 (Geschäftsumfang) eingetreten ist.

§ 6
HGB „**Formkaufmann**“. Alle Kapitalgesellschaften (z.B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften erwerben die Kaufmannseigenschaft mit der Wahl der Rechtsform und der Eintragung in das Handels- bzw. Genossenschaftsregister, unabhängig davon, ob sie eine gewerbliche Tätigkeit ausüben oder nicht.

§§ 105,
123 HGB Personengesellschaften hingegen, also offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft, sind Kaufleute kraft ihres Gewerbes. Sie erlangen die Kaufmannseigenschaft entweder kraft ihres Geschäftsumfangs oder kraft Eintragung ins Handelsregister (§§ 105, 123 HGB).

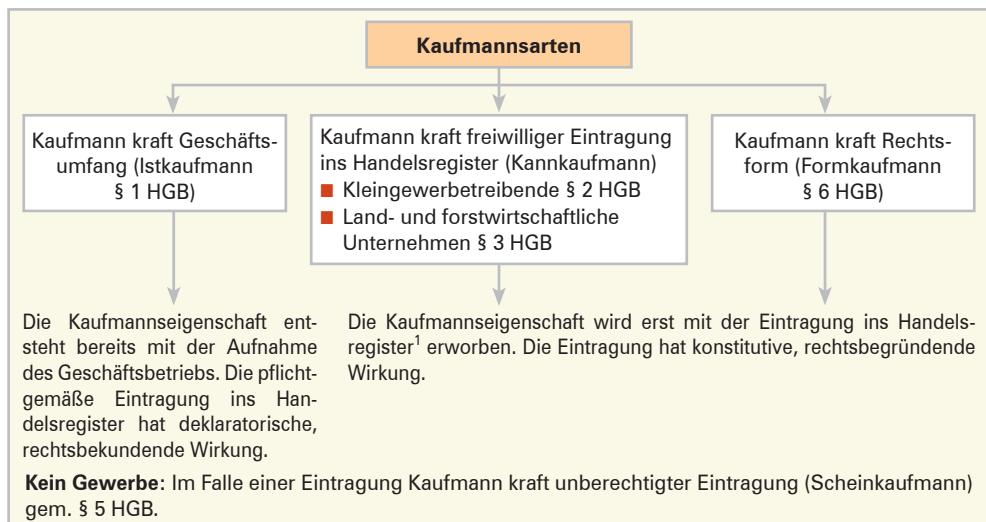
Kaufleute haben gemäß HGB

... das Recht:

- eine Firma zu führen,
- Prokuristen zu ernennen,
- Bürgschaftsverpflichtungen (im Rahmen ihres Handelsgewerbes) mündlich zu übernehmen,
- den Gerichtsstand frei zu vereinbaren.

... die Pflicht:

- erhaltene Lieferungen unverzüglich zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen,
- neben den steuerrechtlichen die handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften zu beachten,
- stets selbstschuldnerische Bürgschaften zu übernehmen.



¹ Genossenschaft → Genossenschaftsregister

2.6.2 Firma

Wesen. Die Firma ist der Handelsname eines Kaufmanns.

§ 17
HGB

Der Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden. Unter seiner Firma betreibt er seine Geschäfte und gibt er seine Unterschrift ab.

Allen Einzelkaufleuten, Personenhandelsgesellschaften und Kapitalgesellschaften (vgl. Kapitel 2.6.4, Kapitel 2.7 und Kapitel 2.8) ist freigestellt, wie sie die Firma, also den Namen des Unternehmens, festlegen wollen.

Die Firma muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.

§ 18
HGB

Arten.

Firmarten			
Personenfirma	Sachfirma	Gemischte Firma	Fantasiefirma
Die Firma besteht aus einem oder mehreren bürgerlichen Namen.	Die Firma ist dem Gegenstand der Unternehmung entlehnt.	Die Firma besteht aus einem Namen und dem Gegenstand des Unternehmens.	Die Firma ist ein reines Fantasieprodukt und lässt keine Rückschlüsse auf Unternehmensgegenstand und Geschäftsinhaber zu.
Beispiele: Eduard Mönch e.K., Lampe und Fichte OHG	Beispiele: Volkswagenwerk AG, Sparda-Bank West eG	Beispiele: Bankhaus Carl May KG, Maschinenfabrik Berg GmbH	Beispiele: Chez-nous KG, Sunflower GmbH, Bites and Bytes e.K.

Rechtsform	Abkürzung	
Einzelunternehmung	e. K., e. Kfm., e. Kfr.	§ 19 HGB
Offene Handelsgesellschaft	OHG	
Kommanditgesellschaft	KG	
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	GmbH	§ 4 GmbHG
Haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaft	UG haftungsbeschränkt	§ 4 AktG
Aktiengesellschaft	AG	§ 3 SEAG
Europäische Gesellschaft	SE	§ 3 GenG
Kommanditgesellschaft auf Aktien	KGaA	
Eingetragene Genossenschaft	eG	

Das Recht an einer bestimmten Firma ist gesetzlich geschützt. Wer eine ihm nicht zustehende Firma gebraucht, ist vom Registergericht zur Unterlassung des Gebrauchs aufzufordern. Darüber hinaus kann derjenige, dessen Firma unzulässig verwendet wird, auf Unterlassung des Gebrauchs und unter bestimmten Voraussetzungen auf Schadensersatz klagen.

§ 37
HGB

§ 25 HGB Wer eine bestehende Firma fortführt, haftet für alle bestehenden Geschäftsschulden des bisherigen Inhabers. Soll diese Haftung ausgeschlossen werden, muss das im Handelsregister eingetragen oder den Gläubigern unmittelbar mitgeteilt werden.

Nicht möglich ist es, die Firma ohne das dazugehörige Handelsgeschäft zu veräußern.

Der Inhaber einer Druckerei könnte nicht die Druckerei aufgeben und einer anderen Unternehmung erlauben, seinen bisherigen Handelsnamen zu führen, ohne dass diese auch das Handelsgeschäft weiterführt.

Die Eintragung der Firma in das Handelsregister verleiht dem Firmeninhaber ein gewisses Ansehen, das die Kreditwürdigkeit hebt.

§ 37 a HGB **Angaben auf Geschäftsbriefen.** Auf allen Geschäftsbriefen des Kaufmanns müssen die vollständige Firma, die Rechtsform der Gesellschaft (OHG, KG, GmbH, AG) bzw. der die Kaufmannseigenschaft kennzeichnende Zusatz eingetragener Kaufmann, eingetragene Kauffrau oder eine Abkürzung wie e.K., e.Kfm., e.Kfr., der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregisternummer angegeben sein.

2.6.3 Das Handelsregister/Unternehmensregister

Begriff. Das Handelsregister ist das amtliche Verzeichnis der Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirks oder mehrerer Gerichtsbezirke. Es wird beim zuständigen Gericht (Registergericht) geführt. Dieses ist das Amtsgericht am Sitz des jeweiligen Landgerichts.

§ 8 HGB Das Handelsregister wird von den Gerichten elektronisch geführt.

Aufbau. Das Register umfasst zwei Abteilungen:

Handelsregister: Abteilung A			Handelsregister: Abteilung B		
Eingetragen werden Einzelkaufleute und Personengesellschaften.			Eingetragen werden Kapitalgesellschaften.		

Amtsgericht			In das Handelsregister Abteilung A ist unter Nr. 112 061 eingetragen worden:		
Nr. der Eintragung	a) Firma b) Sitz der Niederlassung (Sitz der Gesellschaft) c) Gegenstand des Unternehmens (bei juristischen Personen)	Geschäftsinhaber Personlich haftende Gesellschafter Vorstand Abwickler	Prokura	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	a) Steinkamp & Kraus KG b) Hannover	Kaufmann Walter Steinkamp, Hannover Kaufmann Herbert Kraus, Hannover		Kommanditgesellschaft Die Gesellschaft hat am 24. Juli 2001 begonnen. Kommanditisten sind: Frau Heiga Steinkamp geb. Brinkmann, Hannover, mit einer Einlage von EUR 30.000,00, Frau Christa Kraus geb. Rult, Hannover, mit einer Einlage von EUR 30.000,00. Die Kaufleute Walter Steinkamp und Herbert Kraus sind nur gemeinschaftlich oder jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt.	a) 19. Dez. 2001 gez. Lang

Amtsgericht			In das Handelsregister Abteilung B ist unter Nr. 110 041 eingetragen worden:			
Nr. der Eintragung	a) Firma b) Sitz c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital EUR	Vorstand Personlich haftende Gesellschafter Geschäftsführer Abwickler	Prokura	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	a) Möbel-Grundmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung b) Hamburg c) Herstellung von Möbeln aller Art, Furnieren, Sperholz sowie ver- wandten Artikeln und Erzeugnissen	EUR 25.000	Heinrich Grundmann, Hamburg	Einzelprokurist: Franz-Josef Stein, Kiel	Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. Febr. 2001 errichtet und am 12. Aug. 2001 in § 2 (Gegenstand des Unternehmens) geändert worden. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.	a) 17. Aug. 2001 gez. Ludwig

Es unterrichtet über Neueintragungen von Unternehmen, Veränderungen und über Löschungen von Unternehmen. Insbesondere führt es auf: Firma, Ort der Niederlassung (bzw. Sitz), Geschäftsinhaber, Gesellschafter, Gegenstand des Unternehmens, Grundkapital, Stammkapital, Prokura, Rechtsverhältnisse.

Anmeldungen zum Eintrag ins Handelsregister sind elektronisch in öffentlich beglaubigter Form vorzunehmen. Dokumente sind elektronisch einzureichen. Ist eine Urschrift oder eine einfache Abschrift einzureichen oder ist für das Dokument die Schriftform bestimmt, genügt die Übermittlung einer elektronischen Aufzeichnung; ist ein notariell beurkundetes Dokument oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift einzureichen, so ist ein mit einem einfachen elektronischen Zeugnis (§ 39a Beurkundungsgesetz)¹ versehenes Dokument zu übermitteln.

§ 12
HGB

Beispiel: Gründung einer GmbH

Heinrich Grundmann möchte eine GmbH gründen. Er begibt sich mit den erforderlichen Unterlagen zum Notar Netteman. Der Notar überträgt die Dokumente in ein elektronisches Format und nimmt die erforderlichen elektronischen Beglaubigungen vor. Die Dokumente werden vom Notar über das elektronische

Gerichtspostfach elektronisch an das zuständige Registergericht übertragen. Nach Prüfung nimmt das Registergericht die Eintragung der GmbH ins elektronische Handelsregister vor. Mit der Eintragung erfolgt auch die elektronische Bekanntmachung.

Eintragungen in das Handelsregister werden wirksam, sobald sie in den für die Handelsregistereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen sind und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können.

§ 8a
HGB

Wirkung der Eintragungen. Die Eintragungen ins Handelsregister können konstitutive (rechtsbegründende) oder deklaratorische (rechtsbekundende) Wirkung haben.

- Rechtsbegründende Wirkung hat z.B. die Eintragung einer Aktiengesellschaft, einer GmbH und einer Genossenschaft in das Handelsregister bzw. Genossenschaftsregister. Erst mit der Eintragung entsteht die Aktiengesellschaft als solche.
- Rechtsbekundende Wirkung hat z.B. die Eintragung eines in § 1 HGB genannten Gewerbes (Istkaufmann). Die Eintragung bekundet lediglich den bestehenden Rechtszustand.

Öffentlicher Glaube. Das Handelsregister genießt öffentlichen Glauben, d.h., es schützt im bestimmten Umfang den gutgläubigen Rechtsverkehr in seinem Vertrauen auf die Richtigkeit der Eintragungen und Bekanntmachungen.

§ 15
HGB

1 § 39a BeurkG. Einfache elektronische Zeugnisse. Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse im Sinne des § 39 BeurkG können elektronisch errichtet werden. Das hierzu erstellte Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden. Diese soll auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist. Mit dem Zeugnis muss eine Bestätigung der Notareigenschaft durch die zuständige Stelle verbunden werden. Das Zeugnis soll Ort und Tag der Ausstellung angeben.

Es gilt:		
Eingetragene und bekannt gemachte Tatsachen muss ein Dritter gegen sich gelten lassen. (Dies gilt nicht bei Rechts-handlungen, die innerhalb 15 Tagen nach Bekanntmachung vorgenommen werden. Der Dritte muss beweisen, dass er die Tatsache weder kannte noch kennen musste.) = positive Publizität	Nicht eingetragene und bekannt gemachte einzutragende Tatsachen können einem Dritten nicht entgegengesetzt werden (wenn sie diesem nicht bekannt sind). = negative Publizität	Auf einzutragende, unrichtig bekannt gemachte Tatsachen kann sich ein Dritter berufen (wenn er die Unrichtigkeit nicht kannte).

Beachte: Abweichend hiervon enthalten die AGB der Banken für den Widerruf von Zeichnungsvollmachten in der Regel die vertragliche Vereinbarung, dass eine Zeichnungsberechtigung der Bank gegenüber bis zum Eingang des schriftlichen Widerrufs gilt, und zwar selbst dann, wenn die Änderung in einem öffentlichen Register eingetragen worden ist (vgl. Kapitel 3.3.2.2).

Beispiele:

- Schließt ein Prokurist nach seiner Entlassung, aber noch vor der Löschung im Handelsregister, namens des Geschäftsinhabers mit einem Kunden, dem die Entlassung des Prokuristen unbekannt ist, einen Vertrag, so ist der Vertrag dennoch voll wirksam.
- Verlegt der Kaufmann seinen Geschäftssitz, so kann er so lange unter der alten Adresse verklagt werden, bis die Änderung im Handelsregister eingetragen ist.

§ 9
HGB

Einsicht in das Handelsregister, in die zum Handelsregister gehörenden Schriftstücke und in das Unternehmensregister ist jedem zu Informationszwecken gestattet.

Die Übereinstimmung übermittelter Daten mit dem Inhalt des Handelsregisters und den zum Handelsregister eingereichten Dokumenten wird auf Verlangen und gegen Gebühr mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz beglaubigt. Von Handelsregister-Eintragungen und -Dokumenten kann ein Ausdruck verlangt werden. Dieser wird als amtlicher Ausdruck angefertigt; auf die Beglaubigung kann verzichtet werden.

Zentralhandelsregister-Beilage zum Bundesanzeiger

HRA 1479 – 26. Mai 20..: Firma **Autocenter Franz Bentrup e.K.**, Sitz: Fürstenau (Osnabrücker Straße 33, Handel mit neuen und gebrauchten Fahrzeugen und deren Zubehörteilen sowie eine Autoreparaturwerkstatt). Geschäftsinhaber: Kaufmann Franz Bentrup in Fürstenau. Einzelprokurist Ehefrau Marianne Bentrup geb. Pieper in Fürstenau.

HRB 3245 – 26. Mai 20..: Firma **Pfanz Zahntechnik – Dental Labor GmbH**, Sitz: Bramsche (Münsterstraße 22). Gegenstand des Unternehmens: Das Betreiben eines zahntechnischen

Laboratoriums. Die Gesellschaft kann sich ferner an anderen Unternehmen jeglicher Art beteiligen, deren Geschäfte führen sowie Zweigniederlassungen errichten. Stammkapital: 25 000,00 EUR. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 05.02.20.. errichtet. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist er allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten.

Die **Bekanntmachung der Eintragungen** in das Handelsregister erfolgt ebenfalls elektronisch. Zusätzlich kann sie auf Verlangen des Eingetragenen – für eine Übergangszeit – auch in einer Tageszeitung oder einem sonstigen Blatt erfolgen.

§ 10
HGB

Das **Unternehmensregister** macht die wichtigsten veröffentlichtpflichtigen Unternehmensdaten (z.B. Bestellung von Geschäftsführern, Prokuristen, Bilanz, GuV-Rechnung, Lagebericht) zentral online jedem Interessenten zugänglich (one stop shopping). Welche Daten über die Internetseite verfügbar sind, regelt der § 8 b HGB (z.B. Eintragung im Handelsregister, im Partnerschaftsregister, im Genossenschaftsregister, gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger).

§ 8 b
HGB

Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister enthalten wesentliche Angaben über die betreffenden Unternehmen. Sie werden ebenfalls elektronisch geführt.

2.6.4 Der Einzelkaufmann

Der *Einzelkaufmann* haftet für die unter seiner Firma eingegangenen Verpflichtungen mit seinem gesamten Vermögen, auch mit seinem *Privatvermögen*. Da er alleiniger Inhaber ist, liegen Geschäftsführung und Vertretung allein in seiner Hand. Der *Vorteil* dieser Unternehmensform ist, dass der Unternehmer allein, rasch und frei alle Geschäftsangelegenheiten entscheiden kann. Der erzielte Gewinn fällt ihm allein zu. *Nachteilig* ist, dass der Einzelkaufmann allein das Risiko trägt und das erforderliche Kapital allein aufbringen muss. Die Möglichkeiten der Fremdkapitalbeschaffung sind wegen der schmalen Eigenkapitalbasis begrenzt.

2.7 Personengesellschaften

Mehrere Personen können sich zum gemeinsamen Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma zusammenschließen. Sie bilden dann eine Gesellschaft. Die rechtliche Grundlage für den Zusammenschluss bildet der Gesellschaftsvertrag, der auch ohne Schriftform abgeschlossen werden kann. (Ausnahme: Bei Einbringung von Grundstücken ist notarielle Beurkundung des Vertrages notwendig.) Dieser enthält z.B.:

- Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft,
- Dauer, Kündigung,
- Rechte und Pflichten der Gesellschafter,
- Einlagen der Gesellschafter,
- Jahresabschluss, Gewinnverteilung,
- Auflösung,
- Fortsetzung bei Kündigung.

Ergänzend zu den Vereinbarungen des Gesellschaftsvertrages gelten die Bestimmungen des HGB und BGB.

Nach dem Umfang und der Art der Haftung unterscheidet man zwei Gesellschaftsformen: offene Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG).

Die OHG und die KG sind Personenvereinigungen, sie sind aber der juristischen Person angenähert, d.h.,

- OHG und KG können unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, z.B. Verträge schließen, im Grundbuch als Eigentümer von Grundstücken eingetragen werden,
- OHG und KG können unter ihrer Firma vor Gericht klagen und verklagt werden.

2.7.1 Offene Handelsgesellschaft

- § 105 HGB **Begriff.** Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.
- § 19, 2 HGB **Firma.** Die Firma der OHG muss die Bezeichnung „offene Handelsgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Beispiel: Emil Fricke Geflügelzucht OHG.

Auch Kleingewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, dürfen die Rechtsform der OHG wählen (Eintragung ins HR erforderlich).

Kapital. Mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages verpflichten sich die Gesellschafter einer OHG insbesondere zur Leistung der vereinbarten Kapitaleinlage. Diese kann in bar oder in Sachwerten erfolgen. Über die eingebrachten Werte verlieren die Gesellschafter die persönliche Verfügungsbefugnis.

- § 128 HGB **Haftung.** Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unmittelbar (jeder Gläubiger kann sich statt an die OHG an irgendeinen Gesellschafter wenden und von ihm Befriedigung seiner Forderung verlangen), unbeschränkt (auch mit dem Privatvermögen) und gesamtschuldnerisch. Gesamtschuldnerische Haftung heißt: Jeder Gesellschafter haftet für die Gesamtschulden der Gesellschaft. Der Gläubiger einer Geldschuld der OHG kann z.B. wahlweise von jedem Gesellschafter den ganzen Schuld betrag fordern.

- § 130 HGB Tritt ein Gesellschafter neu in eine bereits bestehende offene Handelsgesellschaft ein, haftet er auch für die vor seinem Eintritt begründeten Gesellschaftsschulden.

- § 132 HGB Ein Gesellschafter kann aus einer OHG austreten, wenn er das Gesellschaftsverhältnis sechs Monate vor Schluss des Geschäftsjahres kündigt. Er haftet für die bei seinem Austritt bestehenden Schulden noch 5 Jahre weiter.

- § 160 HGB Eine Regelung zur Beschränkung der Haftung ist zwar im Innenverhältnis möglich (Gesellschaftsvertrag), Dritten gegenüber (Außenverhältnis) jedoch unwirksam.

Zur **Geschäftsführung** einer Gesellschaft gehören alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu fördern und zu verwirklichen. Bei der Geschäftsführung handelt es sich um die Regelung der Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander (Innenverhältnis).

- § 114 HGB Nach dem HGB haben alle Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft das Recht und die Pflicht, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen (Einzelgeschäftsführungsbefugnis). Häufig werden die Aufgabengebiete der Geschäftsführung zwischen ihnen aufgeteilt.

Beispiel:

Ein Gesellschafter ist für die Produktion, ein anderer für den Einkauf, ein dritter für den Absatz zuständig.

- § 115 HGB Der Gesellschaftsvertrag kann anstelle der Einzelgeschäftsführungsbefugnis aller Gesellschafter auch vorsehen, dass alle Gesellschafter zusammen die Geschäfte führen sollen (Gesamtgeschäftsführungsbefugnis). Es können einzelne Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden.

- § 116 HGB Im Rahmen der Geschäftsführung dürfen die Gesellschafter alle Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt. Außergewöhnlichen

Geschäften müssen alle Gesellschafter zustimmen, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag sieht den Mehrheitsbeschluss vor. Außergewöhnliche Geschäfte sind z.B.:

Aufnahme von Krediten, Prokuraerteilung (Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich), Geschäftserweiterung.

Überschreitet ein Gesellschafter seine Befugnisse, macht er sich schadensersatzpflichtig. Außerdem muss er mit der fristlosen Kündigung des Gesellschaftsvertrages rechnen.

Ist im Vertrag die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen, dann sind die übrigen von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Die von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter besitzen Kontrollrechte. Sie dürfen sich über die Geschäftslage persönlich unterrichten, die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Bilanz anfertigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung) kann einem Gesellschafter die Befugnis zur Geschäftsführung entzogen werden. Die übrigen Gesellschafter müssen darüber einen gerichtlichen Entscheid beantragen.

Vertretung. Die Bestimmungen über die Vertretung einer Gesellschaft betreffen die Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten (Außenverhältnis). Zur Vertretung der OHG ist jeder Gesellschafter ermächtigt. Der Gesellschaftsvertrag kann aber auch andere Regelungen vorsehen:

Ein Gesellschafter kann ganz von der Vertretung ausgeschlossen werden. An die Stelle der Einzelvertretung kann die Gesamtvertretung gesetzt werden. Dann können alle OHG-Gesellschafter nur zusammen das Unternehmen vertreten.

Ferner kann festgelegt werden, dass ein Gesellschafter nur zusammen mit einem Prokuristen die OHG vertreten kann (unechte Gesamtvertretung).

Die Abweichungen müssen ins Handelsregister eingetragen werden. Sie sind von allen Gesellschaftern zur Eintragung anzumelden.

Der Umfang der Vertretungsmacht eines OHG-Gesellschafters ist unbeschränkt und unbeschränkbar. Dritte, die mit einem OHG-Gesellschafter Geschäfte abschließen, können also darauf vertrauen, dass dieser mit ihnen alle Vereinbarungen treffen kann.

Privatentnahmen. Die Teilhaber einer OHG sind grundsätzlich zur Mitarbeit im Unternehmen verpflichtet. Dafür können sie zur Besteitung ihres Lebensunterhalts vorweg jährlich Geldbeträge bis zu 4 % ihres für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteils entnehmen, und zwar auch dann, wenn die Gesellschaft mit Verlust gearbeitet hat.

Die **Gewinnverteilung** wird im Gesellschaftsvertrag festgehalten. Fehlen Vereinbarungen darüber, gelten die *gesetzlichen* Regelungen: Bei der OHG erhält jeder Gesellschafter zunächst einen Anteil in Höhe von 4 % auf das eingelegte Kapital. Der dann noch verbleibende Restgewinn wird nach Köpfen verteilt. Ein *Verlust* ist ebenfalls nach Köpfen zu verteilen.

Auflösung. Die offene Handelsgesellschaft wird aufgelöst:

- durch Ablauf der vereinbarten Zeit,
- durch Auflösungsbeschluss der Gesellschafter,
- durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft,
- durch gerichtliche Entscheidung.

Der Tod eines Gesellschafters, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters und die Kündigung eines Gesellschafters führen nicht zur Auf-

§ 119
HGB

§ 114
HGB
§ 118
HGB
§ 117
HGB

§ 125
HGB

§ 126
HGB

§ 122
HGB

§ 121
HGB

§ 131
HGB

lösung, sondern zum Ausscheiden des Gesellschafters bei Fortführung der Gesellschaft (es sei denn, der Gesellschaftsvertrag sieht eine andere Regelung vor).

§ 159 HGB Die Ansprüche gegen die Gesellschafter verjähren in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft. An die Auflösung der Gesellschaft schließt sich die Liquidation an. Die Gesellschaftsschulden werden beglichen und das Restvermögen wird den Kapitalanteilen entsprechend an die Gesellschafter verteilt.

2.7.2 Kommanditgesellschaft

§ 161 HGB **Begriff.** Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem anderen Teil der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter, Vollhafter oder Komplementäre).

Auch Kleingewerbetreibende dürfen die Rechtsform der KG wählen. (Eintragung ins HR erforderlich!)

§ 171 HGB Für die Komplementäre gelten die gleichen Bestimmungen wie für die OHG-Gesellschaft. Die Teilhafter oder Kommanditisten haften nur bis zum Betrag ihrer Einlage. Sie haften den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber bis zur Höhe ihrer Einlage unmittelbar. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist. Bei der Anmeldung zum Handelsregister ist der Betrag der Einlage aufzuführen. Bei der Bekanntmachung der Eintragung der Gesellschaft sind keine Angaben zu den Kommanditisten zu machen.

§ 19, 1 HGB Die **Firma** der KG muss die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

Beispiel:

Baumaschinen Müller KG, Baumü Kommanditgesellschaft.

§ 164 HGB **Geschäftsführung und Vertretung** stehen nur den Komplementären (Vollhaftern) zu (Einzelgeschäftsführungs- und Einzelvertretungsbefugnis). Der Gesellschaftsvertrag kann abweichende Regelungen vorsehen. Bei außergewöhnlichen Geschäften besitzen die Kommanditisten ein Widerspruchsrecht. Es ist allerdings möglich, ihnen Handlungsvollmacht oder Prokura zu erteilen.

§ 166 HGB Der Teilhafter hat im Gegensatz zum von der Geschäftsführung ausgeschlossenen OHG-Gesellschafter nicht das Recht der jederzeitigen Kontrolle und Unterrichtung. Er kann lediglich eine Abschrift der jährlichen Bilanz verlangen und ihre Richtigkeit anhand der Bücher und Papiere nachprüfen.

§ 168 HGB **Gewinnverteilung.** Bei der KG sieht das Gesetz vor: Jeder Gesellschafter erhält zunächst 4 % auf seine Kapitaleinlage, der Gewinnrest wird im angemessenen Verhältnis verteilt. Zu Privatentnahmen ist der Teilhafter nicht berechtigt.

§ 161 HGB Im Übrigen gelten für die Kommanditgesellschaft die gleichen Bestimmungen wie für die offene Handelsgesellschaft. Beim Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mangels abweichender vertraglicher Bestimmung mit den Erben fortgesetzt.

§ 177 HGB Durch den Zusammenschluss mehrerer Personen zu einer Gesellschaft kann mehr Kapital aufgebracht werden. Die vergrößerte Haftungsgrundlage erleichtert die Kreditaufnahme. Bei der Gründung einer KG wird mit der Aufnahme der Kommanditisten das Kapital vergrößert, ohne dass eine Veränderung der Herrschaftsverhältnisse in dem Unternehmen eintritt, da nur die Komplementäre Unternehmensleiter sind.

2.7.3 Stille Gesellschaft (StG)

Eine stille Gesellschaft liegt vor, wenn ein Kapitalgeber (Privatperson, Kaufmann oder Gesellschaft) sich am Handelsgewerbe eines anderen mit einer in dessen Vermögen übergehenden Einlage aufgrund eines Gesellschaftsvertrags beteiligt, ohne dass die Beteiligung nach außen zum Ausdruck kommt. Es handelt sich also um eine „Innengesellschaft“.

§§ 230
bis
236 HGB

Der stille Gesellschafter hat grundsätzlich keine Mitspracherechte und keine Haftpflicht gegenüber Dritten. Er kann entweder nur am Gewinn oder sowohl am Gewinn als auch am Verlust des Unternehmens beteiligt sein. Ist er auch am Verlust beteiligt, haftet er für Verbindlichkeiten des Unternehmens nur bis zum Betrag seiner Einlage.

Die stille Gesellschaft ist sowohl für Einzelunternehmen als auch für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften die ideale Form der Kapitalbeschaffung.

2.7.4 Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

Die EWIV ermöglicht kleineren und mittleren Unternehmen aus EU-Mitgliedstaaten, grenzüberschreitende Kooperationen zu betreiben.

Auf die EWIV sind (entsprechend der EU-Verordnung) grundsätzlich die Regelungen der OHG anzuwenden. Die EWIV gilt als Personengesellschaft, ist also keine juristische Person. In der Wahl des Gesellschaftszwecks ist die EWIV frei. Sie darf aber nur zur wirtschaftlichen Förderung ihrer Mitglieder (die Beteiligten müssen in verschiedenen EU-Staaten ihre wirtschaftliche Haupttätigkeit ausüben) dienen, ohne eigene Gewinnerzielungsabsicht.

Geschäftsführung und Vertretung obliegen einem oder mehreren Geschäftsführern, die natürliche Personen sein müssen.

Die Mitglieder haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch, aber subsidiär (→ nur unterstützend).

2.8 Kapitalgesellschaften

2.8.1 Die Aktiengesellschaft

Wesen. Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Die Aktiengesellschaft hat ein in Aktien zerlegtes Grundkapital. Das Grundkapital wird in der Bilanz als „Gezeichnetes Kapital“ ausgewiesen.

§ 1
AktG
§ 3
AktG
§ 272
HGB

2.8.1.1 Aufbau und Organe

Vorstand. An der Spitze einer Aktiengesellschaft steht der Vorstand. Er leitet das Unternehmen unter eigener Verantwortung, d.h., ohne selbst Gesellschafter sein zu müssen, hat er eine Rechtsstellung, die der eines Unternehmenseigners vergleichbar ist. Er bestimmt die Geschäftspolitik und vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro muss der Vorstand aus mindestens zwei Personen bestehen. Die Satzung kann bestimmen, dass der Vorstand aus einer Person bestehen soll.

§ 76
AktG
§ 78
AktG

In Aktiengesellschaften der Montanindustrie (Bergbau, Eisen und Stahl erzeugende Industrie) ist ein Arbeitsdirektor vorgesehen, der gleichberechtigtes Vorstandsmitglied ist (Mitbestimmungsgesetz). Der Arbeitsdirektor kann gegen die Stimmenmehrheit der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nicht bestellt und abberufen werden.

§ 84
AktG
Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für höchstens 5 Jahre gewählt. Anschließende Wiederwahl ist bei Vorliegen eines besonderen Aufsichtsratsbeschlusses möglich.

Pflichten. Das Aktiengesetz legt dem Vorstand eine Reihe von Pflichten auf:

§ 93
AktG
1. Bei den Handlungen für das Unternehmen hat er die Sorgfalt eines gewissenhaften und ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden.

§ 88
AktG
2. Ohne Einwilligung des Aufsichtsrats ist es den Vorstandsmitgliedern untersagt:

- ein eigenes Handelsgewerbe zu betreiben,
- Geschäfte im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung zu tätigen,
- Mitglied des Vorstands, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft zu sein.

Verletzt er diese Vorschrift, macht er sich schadensersatzpflichtig.

§ 90
AktG
3. Er muss dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht erstatten (z.B. über beabsichtigte Geschäftspolitik, Rentabilität, Geschäftsgang und Lage der Gesellschaft).

§ 264
HGB
4. Er muss innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufstellen und dem Abschlussprüfer vorlegen.

§ 316
HGB
§ 320
HGB
(Kleine Aktiengesellschaften dürfen den Jahresabschluss auch später aufstellen, spätestens innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs, wenn dieses einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht. Sie sind von der Pflicht zur Prüfung befreit.)

Prüfungsbericht, Jahresabschluss, Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns muss er dem Aufsichtsrat vorlegen.

§ 121
AktG
5. Er muss die Hauptversammlung einberufen.

Als **Vergütung** für seine Arbeit erhält der Vorstand u.a. Gehalt, Gewinnbeteiligungen und Aufwandsentschädigungen.

Der **Aufsichtsrat** hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen.

Aufgaben:

§ 84
AktG
§ 111
AktG
§ 172
AktG
Bestellung und Überwachung des Vorstands.
Prüfung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses, Lageberichts und Vorschlags zur Verwendung des Bilanzgewinns.
Einsicht in Bücher und Schriften der Gesellschaft zur Prüfung.
Prüfung der Vermögensgegenstände (Kasse, Wertpapiere, Waren).
Unterrichtung der HV über das Ergebnis der Prüfung.
Einberufung der außerordentlichen HV, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
Abberufung des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 95
AktG
Zusammensetzung. Der Aufsichtsrat muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Zahl seiner Mitglieder ist nach der Kapitalhöhe gestaffelt. Sie muss durch drei teilbar und darf nicht höher als einundzwanzig sein.

§ 107
AktG
An der Spitze des Aufsichtsrats steht ein Vorsitzender, den der Aufsichtsrat aus seiner Mitte wählt.

Das Dittelbeteiligungsgesetz, das Gesetz über die Mitbestimmung in der Montanindustrie und das Mitbestimmungsgesetz von 1976 können eine andere Zusammensetzung des Aufsichtsrats vorsehen.

Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder. Mitglied des Aufsichtsrats kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein.

Mitglied eines Aufsichtsrats kann nicht sein:

- Wer bereits zehn AR-Sitze innehat (nicht angerechnet werden fünf AR-Sitze bei Konzern-Tochtergesellschaften).
- Wer gesetzlicher Vertreter (z.B. Vorstand) eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist.
- Wer gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört (Überkreuzverflechtung).

§ 100
AktG

Wahl und Abberufung. Zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Hauptversammlung, ein Drittel von den Arbeitnehmern der Aktiengesellschaft gewählt, und zwar jeweils für die Dauer von vier Jahren.

Die Mitbestimmungsgesetze (Montanindustrie/Dittelbeteiligungsgesetz) enthalten für Wahl und Abberufung der AR-Mitglieder besondere Bestimmungen.

Aktiengesellschaften, die am 10. August 1994 oder danach eingetragen worden sind bzw. eingetragen werden, müssen keinen mitbestimmenden Aufsichtsrat bilden, sofern sie weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.

Vergütung. Die Angehörigen des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Sie kann in der Satzung oder von der Hauptversammlung festgelegt werden.

§ 113
AktG

Die **Hauptversammlung** ist die Versammlung der Eigentümer des Unternehmens, der Aktionäre. In der Hauptversammlung üben die Aktionäre ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft aus.

§ 118
AktG

Der Vorstand hat jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft darf nur verweigert werden, wenn der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil dadurch entstehen würde oder das öffentliche Interesse es erfordert.

§ 131
AktG
§ 132
AktG

Rechte der HV:

- Wahl der AR-Mitglieder (soweit sie nicht im Wege der Mitbestimmung durch die Arbeitnehmer gewählt werden),
- Beschluss über die Ergebnisverwendung,
- Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats,
- Bestellung des Abschlussprüfers und des Prüfers bei der Gründung,
- Beschluss von Satzungsänderungen,
- Beschlüsse über Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung,
- Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft.

§ 101
AktG
§ 119
AktG
§ 120
AktG

Stimmrecht. Jede Aktie gewährt ein Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach Aktiennennbeträgen, bei Stückaktien nach deren Zahl ausgeübt. Unternehmen, die mehr als den vierten Teil der Aktien einer Aktiengesellschaft erworben haben, müssen dies unverzüglich der Gesellschaft mitteilen. Diese hat die Beteiligung unverzüglich zu veröffentlichen. Mitteilungs- und veröffentlichtungspflichtig ist auch die Veränderung des Stimmrechtsanteils (→ Kapitel 11.3.6).

§§ 12,
20, 134
AktG

- § 133
AktG
Beschlüsse werden in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen) gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse (z.B. Änderung des Gegenstands des Unternehmens, Kapitalerhöhung) bedürfen allerdings einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- § 134
AktG
Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht ist in Textform zu erteilen. Börsennotierte Gesellschaften haben mindestens einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung der Bevollmächtigung anzubieten.
- § 135
AktG
Depotstimmrecht. Bei Bevollmächtigung eines Kreditinstituts zur Ausübung des Stimmrechts sind die besonderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten: schriftliche Vollmacht, die von Fall zu Fall oder auf Dauer erteilt werden kann (Widerruf einer Dauervollmacht ist jederzeit zulässig), Einhaltung der vom Kunden erteilten Weisungen, Mitteilung an Kunden, wie das Kreditinstitut bei den einzelnen Punkten der Tagesordnung abzustimmen gedenkt.
- § 121
AktG
Die **ordentliche Hauptversammlung** wird wenigstens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie nimmt den vom Vorstand und Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluss entgegen und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses. Sie hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
- § 122
AktG
Die **außerordentliche Hauptversammlung** wird u.a. einberufen, wenn:
die Aktionäre – wenigstens $\frac{1}{20}$ des Grundkapitals – es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

2.8.1.2 Geschäftsführung und Vertretung

§ 77
AktG
Die **Geschäftsführung** der Aktiengesellschaft liegt beim Vorstand. Er kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Besteht er aus mehreren Personen, so sind sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt (Gesamtgeschäftsführungsbefugnis). Satzung oder Geschäftsordnung des Vorstands können Abweichungen hieron vorsehen.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Belange der Gesellschaft und der Aktionäre zu wahren.

§ 78
AktG
§ 81
AktG
Vertretung. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, sind die Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt (Gesamtvertretungsbefugnis). Einzelne Vorstandsmitglieder können aber allein (Einzelvertretungsbefugnis) oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen (unechte Gesamtvertretung) zur Vertretung der AG bestellt werden. Die Art der Vertretung ist zum Handelsregister anzumelden. Die Mitglieder des Vorstands führen den Titel Direktor.

Die Direktoren der Filialen großer Aktienbanken sind meist keine Vorstandsmitglieder, sondern ihrer rechtlichen Stellung nach Prokuristen.

2.8.1.3 Kapital und Haftung

§ 1
AktG
Grundkapital. Die Gesellschafter einer AG sind mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

§§ 7, 23
AktG
Mindestkapital. Die Höhe des Grundkapitals der AG wird in der Satzung festgelegt, die notariell beurkundet werden muss. Es muss mindestens 50 000,00 € betragen.

Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister darf erst erfolgen, wenn bei Bargründung mindestens ein Viertel des Nennbetrages und das volle Agio eingezahlt wurden.

Werden Sacheinlagen erbracht, so sind sie vor der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister vollständig zu leisten. Wird bei einer Einmann-AG vor der Eintragung nur der erforderliche Mindestbetrag (ein Viertel des Nennbetrages und das volle Agio) eingezahlt, so hat der Gründer für seine Resteinlagenpflicht Sicherheiten zu bestellen.

§§ 36
und 36a
AktG

Kapitaländerungen. Änderungen des beschlossenen Grundkapitals bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung. Da es sich hierbei um einen satzungändernden Beschluss handelt, ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals notwendig.

§ 179
AktG

(Arten der aktienrechtlichen Kapitalerhöhung vgl. Kapitel 9.5.3.)

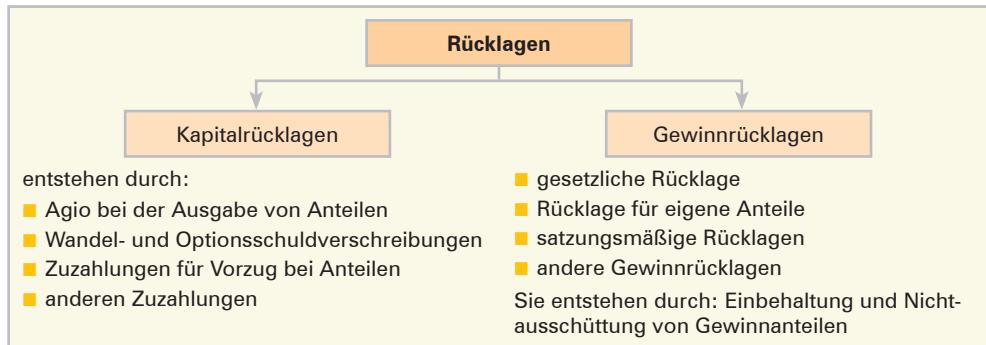
Bilanzausweis Passivseite:

A. Eigenkapital

- I. Gezeichnetes Kapital („Grundkapital“) = Gesamtnennwert/-stückzahl der ausgegebenen Aktien
- II. Kapitalrücklage = Agio/Zuzahlungen
- III. Gewinnrücklage = Einbehaltung bzw. Nichtausschüttung von Gewinnanteilen
- IV. Gewinn-/Verlustvortrag = Rest des Gewinns/Verlusts aus Vorjahr
- V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag = Ergebnis des Geschäftsjahrs (unverteilt in voller Höhe)

Rücklagen. Rücklagen sind getrennt ausgewiesenes Eigenkapital, die es in der Regel nur bei Kapitalgesellschaften wegen des konstanten „Gezeichneten Kapitals“ gibt. Man unterscheidet Kapital- und Gewinnrücklagen.

§ 150
AktG



In der Bilanz des aufzustellenden Jahresabschlusses ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Das Aktiengesetz schreibt vor, dass jährlich 5 % des Jahresüberschusses (vermindert um einen Verlustvortrag des Vorjahres) in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen zusammen 10 % des Grundkapitals oder einen in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals erreichen.

2.8.1.4 Publizitäts- und Prüfungsvorschriften

Dem Schutz der Gläubiger und der Gesellschafter der Aktiengesellschaft dienen die Publizitäts- und Prüfungsvorschriften.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht mittelgroßer und großer Aktiengesellschaften sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Für kleine Unternehmen besteht keine Prü-

§ 316
HGB

§ 321 HGB fungspflicht. Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis schriftlich zu berichten. Wenn keine Einwendungen zu erheben sind, so hat er dieses durch einen Vermerk zum Jahresabschluss zu bestätigen.

Offenlegung. Spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres hat der Vorstand (gesetzlicher Vertreter) folgende Unterlagen elektronisch beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen:

- | | | |
|--------------|---|---|
| § 325
HGB | <ul style="list-style-type: none"> ■ Jahresabschluss ■ Lagebericht ■ Bericht des Aufsichtsrats | <ul style="list-style-type: none"> ■ Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer ■ Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses ■ Beschluss über die Ergebnisverwendung |
|--------------|---|---|

§ 326 HGB Kleine Gesellschaften müssen lediglich die Bilanz und den Anhang einschließlich Vorschlag und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses spätestens vor Ablauf von zwölf Monaten beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einreichen.

§ 327 HGB

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft eignet sich besonders für Großunternehmen (Industrie, Banken). Ihr besonderer Vorteil ist, dass sie sich Mittel in Form von Eigen- oder Fremdkapital (Schuldverschreibungen, Obligationen) am Kapitalmarkt beschaffen kann.

2.8.2 Die Europäische Gesellschaft (Societas Europaea = SE)

§§ 5ff./
§§ 9ff.
SEAG

Wesen. Die Europäische Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Die daran beteiligten Unternehmen müssen in mindestens zwei EU-Ländern ihren Sitz haben.

Gründungsarten		
Umwandlung	Verschmelzung	Neugründung
Umwandlung einer AG, die eine Tochtergesellschaft in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums unterhält, in eine SE.	Verschmelzung von Aktiengesellschaften aus mindestens zwei verschiedenen europäischen Ländern.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gründung einer SE-Holdinggesellschaft, an der AGs oder GMBHs aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind. ■ Gründung einer SE-Tochtergesellschaft durch Gesellschaften aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten.

Die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft erleichtert es den Unternehmen, sich im Europäischen Wirtschaftsraum grenzüberschreitend zu betätigen. Das Unternehmen kann europaweit als ein Unternehmen auftreten und rechtlich unselbstständige Zweigstellen (Niederlassungen) errichten.

Die Registereintragung erfolgt am satzungsgemäßen Sitz der Hauptverwaltung der Gesellschaft. Die Eintragung wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht.

Grundkapital. Das Grundkapital der Europäischen Gesellschaft ist in Aktien aufgeteilt und muss mindestens 120 000 € betragen.

Firma. Die Firma muss zwingend die Abkürzung „SE“ enthalten, wenn die Europäische Gesellschaft ihren Sitz in Deutschland hat.

Leitungs- und Kontrollorgane. Der Europäischen Gesellschaft wird ein Wahlrecht gewährt zwischen einem „Ein-Organ-System“ (monistisches System) mit nur einem Verwaltungsorgan, dem sowohl die Leitungs- als auch Aufsichtsfunktion zusteht (angelsächsisches Modell, „One-tier-System“), und einem „Zwei-Organ-System“ (dualistisches System) mit einer Trennung zwischen Leitungs- und Kontrollorgan („Two-tier-System“, z.B. in der Bundesrepublik Deutschland: Vorstand und Aufsichtsrat). Beide Systeme können gemäß der EU-Verordnung zur SE in jedem EU-Land frei gewählt werden, unabhängig davon, ob die SE der Mitbestimmung unterliegen wird oder nicht. Das SE-Beteiligungsgesetz regelt die Mitbestimmung in einer Europäischen Gesellschaft.

§§ 15 ff.
SEAG

§§ 20 ff.
SEAG

2.8.3 Die Kommanditgesellschaft auf Aktien

Wesen. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss wenigstens ein Gesellschafter (Komplementär) den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt persönlich haften. Die übrigen Gesellschafter (Kommanditaktionäre) sind mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Kommanditkapital beteiligt und haften nur damit. Die KGaA besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. In der Bilanz wird das Kommanditkapital als „Gezeichnetes Kapital“ ausgewiesen.

§ 278
AktG

§ 272
HGB

Aufbau. Geschäftsführung und Vertretung der KGaA obliegen den Komplementären (Einzelgeschäftsführungs- und Einzelvertretungsbefugnis). Sie versehen die Aufgaben, die der Vorstand bei der AG hat. Wie die AG hat auch die KGaA einen Aufsichtsrat. Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Kommanditaktionäre. Die Komplementären besitzen in der HV nur Stimmrecht, wenn sie Aktien besitzen; es ist allerdings eingeschränkt (z.B. kein Stimmrecht bei der Entlastung des Vorstands).

Die **Firma** der KGaA muss die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

§ 279
AktG

2.8.4 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Begriff. Die GmbH ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen errichtet werden kann. Die GmbH gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht. Die Gesellschafter sind mit Stammeinlagen an dem Stammkapital beteiligt. Sie haften der Gesellschaft bis zur Höhe dieses Stammkapitals. In der Bilanz wird das Stammkapital als „Gezeichnetes Kapital“ ausgewiesen.

§ 1
GmbHG

§ 272
HGB

2.8.4.1 Aufbau und Organe

Die GmbH ist wie die AG eine Kapitalgesellschaft. Sie muss zwei Organe haben: Geschäftsführer, Gesellschafterversammlung.

Die **Geschäftsführer** leiten die GmbH. Sie werden von der Gesellschafterversammlung gewählt oder durch die Satzung bestimmt.

§ 35
GmbHG

Ein **Aufsichtsrat** ist nach GmbH-Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben, muss aber gemäß Drittelparteiengesetz oder Mitbestimmungsgesetz gebildet werden.

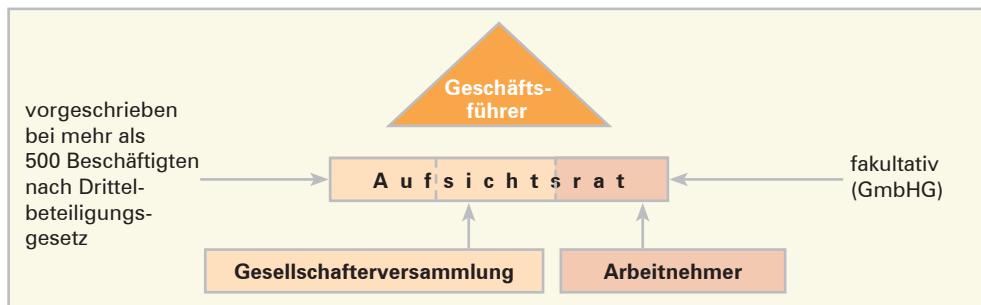
Die **Gesellschafterversammlung** ist das beschlussfassende Organ der Gesellschaft. Sie ist von der Geschäftsführung einzuberufen.

Die Bindung der Gesellschafter an das Unternehmen ist bei der GmbH erheblich enger als bei der Aktiengesellschaft. Ihr Einfluss auf die Geschäftsführung kann durch den Gesell-

§ 45
GmbHG

§§ 46/47 schaftsvertrag im Einzelnen bestimmt werden. Dem Mehrheitsbeschluss der Gesellschaf-
GmbHG ter – je 1,00 € Geschäftsanteil gewähren eine Stimme – unterliegen insbesondere:

- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- Einforderung der Einlagen,
- Rückzahlungen von Nachschüssen,
- Teilung, Zusammenlegung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen,
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und deren Entlastung,
- Maßregeln zur Überwachung und Prüfung der Geschäftsführung,
- Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten (mit Generalvollmacht).



2.8.4.2 Geschäftsführung und Vertretung

§ 6
GmbHG Die Geschäftsführung kann einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen werden.
§ 35
GmbHG Sie können jederzeit abberufen werden. Die Geschäftsführer sind die gesetzlichen Ver-
treter der GmbH. Sind mehrere Geschäftsführer eingesetzt, besteht Gesamtgeschäftsfüh-
rungs- und Gesamtvertretungsbefugnis, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes
§ 37
GmbHG vorsieht. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam.

2.8.4.3 Kapital und Haftung

§ 5
GmbHG **Stammkapital.** Die Gesellschafter der GmbH sind mit Einlagen auf das in Stammeinlagen
zerlegte Stammkapital beteiligt. Die Höhe des Stammkapitals wird im Gesellschaftsvertrag
festgelegt. Die Mindesthöhe beträgt 25 000,00 €.

§§ 5, 7
GmbHG **Geschäftsanteile.** Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils muss auf volle Euro lauten. Bei
der Gründung kann ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile übernehmen. Die Höhe
der Nennbeträge der einzelnen Geschäftsanteile kann verschieden bestimmt werden. Die
Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile muss mit dem Stammkapital überein-
stimmen. Die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister darf erst erfolgen, wenn auf
jeden Geschäftsanteil mindestens ein Viertel einbezahlt und außerdem mindestens die
Hälfte des Mindestkapitals auf das Stammkapital geleistet wurde.

§ 26
GmbHG **Nachschusspflicht.** Die Gesellschafter haften nur bis zum Betrag ihrer Einlage. Beschränkte
oder unbeschränkte Nachschüsse können von ihnen nur verlangt werden, wenn es im
Gesellschaftsvertrag besonders vereinbart wurde.

§ 13
GmbHG **Haftung.** Für die Gesellschaftsschulden haften in der Regel also nur die Vermögenswerte
der Gesellschaft. Eine Verbreiterung der Haftungsbasis durch Erhöhung des Stammkapi-

tals kann nicht über den Kapitalmarkt erfolgen, da die GmbH-Anteile – im Gegensatz zu den Aktien – nicht an der Börse handelbar sind.

Zur Bildung von Rücklagen besteht keine Verpflichtung.

Publizität und Prüfung. Die im Kapitel 2.8.1.1 beschriebene Aufstellungsfrist für Jahresabschluss und Lagebericht und die in Kapitel 2.8.1.4 beschriebenen Publizitäts- und Prüfungsvorschriften gelten für alle Kapitalgesellschaften, also auch für die GmbH.

Sitz der GmbH. Der Verwaltungssitz einer deutschen GmbH muss nicht am Registerort, sondern kann auch im Ausland liegen. Dadurch können deutsche Konzerne ihre Auslandstöchter in der Rechtsform der GmbH führen.

Die **haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaft** (UG haftungsbeschränkt) ist als „Einstiegsvariante“ zur GmbH (Mini-GmbH) gedacht. Sie kann ohne Mindeststammkapital (z.B. mit einem Euro) gegründet werden. Die Gründer bekommen einen Mustergesellschaftsvertrag an die Hand, durch den die teure Notarielle Beurkundung vermieden wird. Der Notar muss nur die Unterschriften der Gründer beglaubigen.

§ 5 a
GmbHG

Bei der UG haftungsbeschränkt haftet den Gläubigern gegenüber nur das Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, jedes Jahr ein Viertel des Gewinns zurückzustellen, bis der Betrag des Mindeststammkapitals in Höhe von 25 000,00 € erreicht ist.

2.8.5 Private company limited by shares („Limited“)

Die „Limited“ hat im englischen Gesellschaftsrecht ihre Rechtsgrundlage. Sie zählt – wie die GmbH – zu den Kapitalgesellschaften. Die Gründung erfolgt in Großbritannien. Meistens wird eine Zweigniederlassung in Deutschland errichtet; eine gewerbliche Tätigkeit wird in Großbritannien häufig nicht ausgeübt. Die Firma muss den Zusatz „Ltd.“ enthalten.

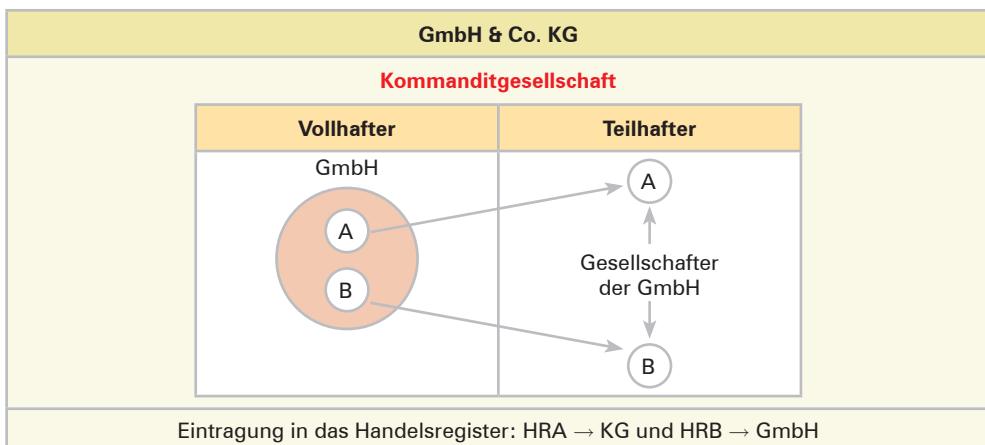
Aufbau und Organe. Die Limited wird geleitet (Geschäftsführung) und vertreten durch den „Director“/die „Directors“. Der Company Secretary ist zuständig für die Verwaltung der Gesellschaft und er ist Kontaktperson für die Behörden. Die Gesellschafter (shareholders) legen im Gesellschaftsvertrag Einzelheiten fest (Name, Gegenstand, Anteile u.a.). Die Gesellschafter bilden die Gesellschafterversammlung (General Meeting).

Kapital und Haftung. Die Haftung der Gesellschaft beschränkt sich auf das Gesellschaftskapital. Die Shareholder haften nur bis zur Höhe ihrer Einlage. Bei der Gründung der Limited reicht ein Eigenkapital von einem englischen Pfund aus. Der Director haftet bei Verletzung von Sorgfaltspflichten und Gesetzesverstößen persönlich.

Publizität und Prüfung. Die Limited muss jährlich einen Jahresabschluss vorlegen. Jede Gesellschaft muss einen Wirtschaftsprüfer (Auditor) bestellen.

2.9 GmbH & Co. KG

Wesen. Die GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft, bei der der persönlich haftende Gesellschafter – in der Regel hat die GmbH & Co. KG davon nur einen – eine GmbH ist. Obwohl es sich um eine KG handelt, haftet keine natürliche Person mit ihrem Privatvermögen.



Firma. Wenn in einer Kommanditgesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet, muss die Firma eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet. Aus diesem Grunde ist die Bezeichnung GmbH in die Firma mit aufzunehmen. Ansonsten gelten für die Firma die Vorschriften der KG (vgl. Kapitel 2.7.2).

Beispiel:

Franz Bauer GmbH & Co. KG

Geschäftsführung und Vertretung. Für die GmbH & Co. KG gelten die Bestimmungen der KG. Zur Vertretung der KG ist der Kommanditist nicht ermächtigt, nur der persönlich haftende Gesellschafter, also die GmbH. Diese wird vertreten durch ihren bzw. ihre Geschäftsführer (vgl. Kapitel 2.8.4.2).

Haftung. Den Gläubigern der GmbH & Co. KG haftet zum einen das Gesellschaftsvermögen der GmbH und zum anderen die Einlagen der Kommanditisten.

Die GmbH & Co. KG hat gegenüber der „einfachen“ KG den Vorteil, dass die persönliche Haftung der Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen ausgeschlossen wird.

2.10 Die Genossenschaft

§ 1
GenG

Begriff. Genossenschaften sind Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl. Sie bezeichnen die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder oder auch sozialer und kultureller Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs.

§ 9
GenG
§§ 24, 30
GenG

Vorstand. Die Geschäftsführung bei einer Genossenschaft liegt beim Vorstand. Im Unterschied zur AG muss der Vorstand jedoch aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, die von der Generalversammlung gewählt werden oder – wenn die Satzung es vorsieht – auf andere Art bestellt werden. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern wird die Genossenschaft von einem Vorstandsmitglied geführt, wenn die Satzung dies vorsieht. Der Vorstand ist verpflichtet, ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen.

§§ 9, 36
GenG

Der **Aufsichtsrat** einer Genossenschaft muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die von der Generalversammlung zu wählen sind. Genossenschaften mit nicht mehr als